

NACHRICHTEN
2|25
www.iwoe.at
EUR 8,00
SM · GZ 02Z031220 S
Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1090



IWO

LEGALER WAFFENBESITZ – EIN AUSLAUFMODELL?



AKTUELLES

**JUSTIZMINISTERIUM ZU
WEHRMACHTSABNAHME-
STEMPELN**

WAFFENGESCHICHTE & SAMMLERWAFFEN

COLT 1860 ARMY

Neu Im Sortiment

Rifleex GUN CARE SYSTEM



Hunter SET

Das komplette Hunter SET enthält alles, was Sie für Ihre Repetierbüchse, doppelläufige Flinte oder Bockflinte benötigen.

Für mehr Infos

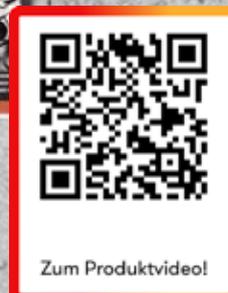


INHALT:
COMPRESSED AIR 500 ml
GUN CLEANER 500 ml
BORE FOAM 500 ml
CARE SPRAY mit TEFLON® 500 ml
CERAMIC GREASE 100 g
CLP OIL 100 ml
MILITARY SOAP 300 ml
HANDSCHUHE
BRILLE

Handgun SET

Das komplette Handgun SET enthält alles, was Sie für Ihre Pistole oder Ihren Revolver benötigen.

INHALT:
COMPRESSED AIR 500 ml
GUN CLEANER 500 ml
BORE FOAM 500 ml
CARE SPRAY mit TEFLON® 500 ml
CLP OIL 100 ml
MILITARY SOAP 300 ml
HANDSCHUHE
BRILLE



Zum Produktvideo!

UMAREX
A U S T R I A

EDITORIAL



SEHR GEEHRTE MITGLIEDER DER IWÖ, SEHR GEEHRTE LESER UNSERER IWÖ-NACHRICHTEN,

Die schrecklichen Vorfälle in Graz beschäftigen noch immer die österreichische Innenpolitik. Wie in solchen Fällen nicht anders zu erwarten ist haben sich auch mehrere österreichische Medien dieses Themas angenommen und fordern „als Stimme des Volkes“ mehr oder minder unverblümt die Verschärfung des Waffengesetzes.

In guter – oder sagen wir wahrheitsgemäß in schlechter – Manier der Anlaßgesetzgebung plant auch unsere Regierung eine Verschärfung des Waffengesetzes. Leider bestehen einige Anhaltspunkte dahingehend, daß die Vorfälle in Graz dazu benützt werden auch Dinge im Waffenrecht zu verändern, das heißt zu verschärfen, die eigentlich mit dem school shooting nicht das Geringste zu tun haben.

Die Verantwortlichen halten sich bis zum Redaktionsschluß unserer IWÖ-Nachrichten aber gut bedeckt. Was im Detail im neuen Gesetz verankert sein wird, ist weiterhin nicht vollständig bekannt. So gut es auch ist nach solchen Vorfällen innezuhalten und über die Sinnhaftigkeit von Gesetzesänderungen nachzudenken, so sehr ist es zu befürchten, daß dann, wenn das Gesetz präsentiert wird, alles sehr schnell gehen soll.

Dies ist zwar aus der Sicht der Bundesregierung nachvollziehbar, man möchte natürlich verhindern, daß es zu einer breiten Kritik am Gesetzesentwurf kommt, doch läßt diese Vorgangsweise nicht unbedingt das Beste für die Legalwaffenbesitzer erwarten.

Da zum derzeitigen Zeitpunkt offiziell noch Stille herrscht, sind wir bereits jetzt an die österreichischen Regierungsparteien herangetreten und haben unseren Standpunkt klar gemacht. Insbesondere wollten wir aber auch Aufklärung über bestimmte Umstände der Tat und des Täters von Graz. Es gibt nämlich dringende Verdachtsmomente dahingehend, daß im Rahmen der Ausstellung der Waffenbesitzkarte für den Täter Fehler passiert sind, die sich im gegenständlichen Fall letztlich fatal ausgewirkt haben.

Aus diesen Gründen ist es auch nicht überraschend, daß bereits Amtshaftungsklagen gegen die Republik Österreich angedacht oder vorbereitet werden.

Leider bewirkt dies für uns Legalwaffenbesitzer, daß die Verantwortlichen jegliche Schuld von sich weisen und viel lieber dem bestehenden (ach so liberalen) Waffengesetz die Schuld für die Vorfälle zuschreiben.

Dabei kommt es zu absurden Ergebnissen: Es ist noch gar nicht so lange her, da lag die Grenze der Volljährigkeit bei 21 Jahren. Danach wurde diese Grenze auf 19 und später auf 18 Jahre herabgesetzt. Zusätzlich wurde eingeführt, daß man nicht ab Volljährigkeit, sondern bereits ab 16 Jahren wahlberechtigt ist. Was ist in der Zwischenzeit mit dem Mindestalter für Waffenbesitzkarten gemacht worden? Dieses ist strikt bei 21 Jahren geblieben.

Wenn dieses Beibehalten bereits unlogisch sein mag, dann versteht man nunmehr das geplante Anheben des Mindestalters auf 25 Jahre absolut nicht mehr. Sind die Österreicher heute schon viel früher reif, sodaß sie volljährig und wahlberechtigt sind, oder sind sie so unreif, daß das Mindestalter für eine Waffenbesitzkarte stark nach oben gesetzt werden muß?

REDAKTIONS-HIGHLIGHTS



LEGALER WAFEN-BESITZ
Die Regierungsparteien zu den geplanten Änderungen



WEHRMACHTS-ABNAHMESTEMPEL
Eine unzureichende Antwort des Justizministeriums



DUNBLANE
30 Jahre später

Wahrscheinlich ist es ein Schelm, der sich denkt, warum das Wahlalter so stark herabgesetzt und andererseits das Mindestalter für Waffen so stark hinaufgesetzt werden soll.

Unsere große Befragung der Regierungsparteien hat interessante Ergebnisse gebracht: Am eindeutigsten ist dabei die SPÖ. Es war schon überraschend, daß die SPÖ in unserer Befragung vor der letzten Nationalratswahl relativ viele positive Töne über Legalwaffenbesitzer verlauten hat lassen. Wenn man nicht genau hingesehen hat, hätte man meinen können, die SPÖ hätte endlich ihrer „Waffen Weg“-Politik abgeschworen. Daß dies nicht der Fall war, zeigt sich insbesondere auch jetzt wieder. Auch wenn in der Beantwortung schöne Wort enthalten sind, kann man aus dem direkten Text und auch aus sonstigen Wortmeldungen deutlich erkennen, daß die SPÖ dem Legalwaffenbesitz für Private deutlich ablehnend gegenübersteht.

Die Haltung der ÖVP ist insoferne vereinfacht und kurz so zu beschreiben, daß man der Jagd nicht übermäßig schaden will, Sportwaffenbesitzer und insbesondere Besitzer von Waffen zu Zwecken der Selbstverteidigung sind aber suspekt. Waffensammler werden nicht erwähnt.

Die NEOS sehen sich zwar als liberale Partei, mit den liberalen Grundsätzen ist es aber mehr oder weniger vorbei, wenn es um das Waffenrecht geht. Ein vollständiges Verbot oder ähnliches wird zwar nicht unbedingt angestrebt. Die Sympathien für Legalwaffenbesitzer sind aber enden wollend. Gerade bei den NEOS ist dies besonders auffällig und schade, da man doch jedenfalls in anderen Bereichen als zumindest für österreichische Verhältnisse liberale Partei auftreten möchte.

Aber bitte lesen Sie die Fragen und die Antworten der Parteien selbst und machen Sie sich ein Bild.

Entscheidend sind natürlich nicht irgendwelche Statements der Parteien, sondern ihr tatsächliches Agieren im Rahmen der Gesetzgebung. Wichtig ist, daß wir den Druck auf die Parteien so weit es geht weiter aufrechterhalten. Den Parteien muß klar sein, daß die Legalwaffenbesitzer eine nicht so geringe und unbedeutende Gruppe der Gesamtbevölkerung darstellen und deren Stimmen letztlich auch Auswirkungen haben. Auch muß den Parteien klar sein, daß sie genauestens beobachtet werden und es als intolerabel angesehen wird, wenn Legalwaffenbesitzer ihre Rechte und Freiheiten verlieren, um Mißstände vermeintlich zu bekämpfen, die ihrerseits aber bloß die Folge einer mangelhaften Politik der letzten Jahre sind.

Aus Gründen der Aktualität stehen die vorliegenden IWÖ-Nachrichten natürlich ganz im Zeichen der wohl mit Sicherheit kommenden neuerlichen (und wohl kaum unerheblichen) Verschärfungen des Waffengesetzes. Dennoch hoffe ich, daß auch die sonstigen Beiträge in der vorliegenden Ausgabe Ihr Interesse finden.

Wir von der IWÖ stellen uns auf einen wahrscheinlich eher unangenehmen waffenrechtlichen Herbst 2025 ein und wir werden mit legalen Mitteln darum kämpfen, daß die unverhohlenen Verbotsphantasien mancher Politiker und mancher Spitzenbeamter der Polizei, vor allem aus dem Osten der Republik, nicht Wirklichkeit werden.

Ihr RA DI Mag. Andreas Rippel
Präsident der IWÖ





INHALT

- 03 Editorial
- 43 Impressum
- 43 Terminservice
- 43 Aufnahmeantrag

BERICHTE

- 6 Legaler Waffenbesitz ein Auslaufmodell?
- 11 Kritische Worte zu den Stellungnahmen der Regierungsparteien
- 13 Schulmassaker in Graz - reflexartige Rufe nach strengem Waffengesetz
- 15 Der Waffenpaß wird zu einem Phantomrecht
- 18 Wehrmachtsabnahmestempel - Ein Zwischenbericht
- 30 Servus TV Spät aber doch!
- 32 Dunblane
- 37 IWÖ-Generalversammlung 2025
- 38 Inkognito - eine Satire
- 40 IWÖN retro - vor 20 Jahren

WAFFENGESCHICHTE

- 22 Colt 1860 Army
- 26 Walther PP und PPK Überlegungen zur Funktionsweise

Fotos Titelseite und Seiten 4/5:

© IWÖ



Text: DI Mag. Andreas Rippel

Freie mündige Bürger, die unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen legal Schusswaffen besitzen, sind von der österreichischen Innenpolitik seit einiger Zeit meistens mit mehr oder weniger Skepsis beäugt worden.

Haben sich die Parteien uns Legalwaffenbesitzern gegenüber letztes Jahr vor der Nationalratswahl Ende September noch moderat wohlwollend gezeigt, so hat das furchtbare Attentat in einer Grazer Schule vergangenen Juni die Situation wieder komplett umgedreht.

Jahrzehntelang bewährte Regeln sollen nun mit einem Federstrich über Bord geworfen, hunderttausende Staatsbürger, die sich nie etwas haben zuschulden kommen lassen, de facto kriminalisiert werden.

Der parlamentarische Innenausschuß tagt trotz Sommerpause wegen geplanter Verschärfungen permanent und zu Schulbeginn soll ein neues Waffengesetz fertig zur Begutachtung sein, das eher Schlimmes befürchten läßt, glaubt man den bisherigen Wortmeldungen der drei Regierungsparteien.

Wir von der IWÖ haben uns daher an diese mit der Bitte gewandt uns über die Sinnhaftigkeit dieses legislativen Schnellschusses aufzuklären. Wer uns bei dieser Aktion unterstützen möchte, ist eingeladen, die von uns formulierten acht Fragen individuell an eine oder auch alle drei Adressaten zu schicken, der Text kann frei verwendet werden.

Nachfolgend die Briefe in der Reihenfolge ÖVP, SPÖ und Neos:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
Sehr geehrter Herr Kollege,

Laut einem Bericht in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 10.07.2025 plant die Koalition von ÖVP, SPÖ und Neos noch vor Schulbeginn eine Verschärfung des Waffengesetzes, weshalb der zuständige Innenausschuß auch während der Parlamentsferien permanent tagen soll. Darüber hinaus ist in der Parlamentskorrespondenz Nr. 677 vom 10.07.2025 noch folgender Passus enthalten:

ÖVP: GESETZESNOVELLE WIRD ÜBER DEN SOMMER ERARBEITET

Die Bundesregierung habe nach den schrecklichen Ereignissen in Graz sehr schnell ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, betonte Ernst Gödl (ÖVP) und ging darauf ein, daß derzeit eine Novelle zur Verschärfung des Waffengesetzes in Ausarbeitung sei. Der Innenausschuß werde daher nicht in die Sommerpause geschickt, kündigte Gödl an. Das „schreckliche Attentat“ zeige „dringenden Handlungsbedarf“ auf, unterstrich Margreth Falkner (ÖVP). Es sei die Aufgabe der Politik, überlegt und faktenbasiert „an allen möglichen Schrauben zu drehen“. Neben einem schärferen Waffenrecht brauche es aber auch strengere nationale und europäische Regeln für den Umgang mit sozialen Medien, meinte Falkner.

Verglichen mit den Antworten der ÖVP auf die Fragen der IWÖ zum Waffengesetz anlässlich der Nationalratswahl 2024 ist das ein für uns nicht nachvollziehbarer massiver Schwenk in der Parteilinie, insbesondere als uns in der damaligen Beantwortung versichert wurde, daß der legale Besitz sowie das legale Führen von Schußwaffen nicht beschnitten werden soll. Daß jetzt aber aufgrund einer einzelnen Bluttat – so tragisch selbige auch gewesen ist – jahrzehntelang bewährte Regelungen quasi über Nacht aufgehoben und hunderttausende unbescholtene österreichische Staatsbürger de facto wieder einmal kriminalisiert werden sollen ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich, abgesehen davon, daß selbst das strengste Waffengesetz die Bluttat in Graz nicht verhindert hätte. Siehe dazu nur als jüngstes Beispiel die Todesschüsse von Traiskirchen vom Sonntag dem 13. Juli, die mit einer illegalen Schußwaffe (!) von einer Person mit Waffenverbot (!) verübt wurden. Um hier Klarheit für die österreichischen Legalwaffenbesitzer zu schaffen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, um die Beantwortung folgender Fragen [siehe unten Seite 8f.]:



Sehr geehrter Herr Vizekanzler,

Laut einem Bericht in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 10.07.2025 plant die Koalition von ÖVP, SPÖ und Neos noch vor Schulbeginn eine Verschärfung des Waffengesetzes, weshalb der zuständige Innenausschuß auch während der Parlamentsferien permanent tagen soll. Weiters ist zu lesen, daß laut SPÖ-Sicherheitsprecher Maximilian Köllner die SPÖ die treibende Kraft für ein schärferes Waffenrecht sei. Darüber hinaus ist in der Parlamentskorrespondenz Nr. 677 vom 10.07.2025 noch folgender Passus enthalten:

SPÖ: MEHR AN WAFFEN BEDEUTET MEHR TOTE

Derzeit werde an der „größten Verschärfung seit es das Waffengesetz gibt“ gearbeitet, betonten Maximilian Köllner und Julia Elisabeth Herr (beide SPÖ). Denn ein Mehr an Waffen bedeute nicht mehr Sicherheit, sondern mehr Tote. Daher solle es künftig strenge Zugangs- und Eignungsvoraussetzungen für den Besitz einer Waffe geben. Es könne nicht sein, dass es schwieriger sei, einen Fahrradführerschein zu machen, als sich als 18-Jähriger eine Schrotflinte zu kaufen, so Köllner. Es gebe keine Studie und kein Land der Welt, wo durch die Bewaffnung der Bevölkerung die Sicherheit gestiegen wäre, hielt Melanie Erasim (SPÖ) der FPÖ entgegen.



Foto: © BMEIA/ Michael Gruber

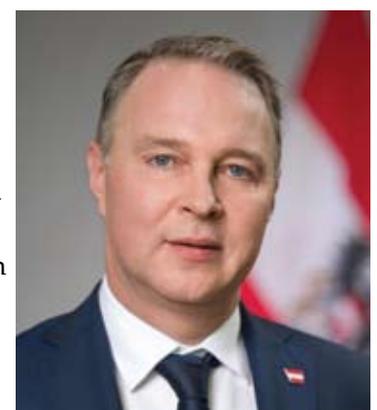


Foto © BKA/ Andy Wenzel

Verglichen mit den Antworten der SPÖ auf die Fragen der IWÖ zum Waffengesetz anlässlich der Nationalratswahl 2024 ist das ein für uns nicht nachvollziehbarer massiver Schwenk in der Parteilinie. Daß hier aufgrund einer einzelnen Bluttat – so tragisch diese auch gewesen ist – jahrzehntelang bewährte Regelungen quasi über Nacht aufgehoben und hunderttausende unbescholtene österreichische Staatsbürger wieder einmal kriminalisiert werden sollen ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich, abgesehen davon, daß selbst das strengste Waffengesetz die Bluttat in Graz nicht verhindert hätte. Siehe dazu nur als jüngstes Beispiel die Todesschüsse von Traiskirchen vom Sonntag dem 13. Juli, die mit einer illegalen Schusswaffe (!) von einer Person mit Waffenverbot (!) verübt wurden. Um hier Klarheit für die österreichischen Legalwaffenbesitzer zu schaffen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Vizekanzler um die Beantwortung folgender Fragen [siehe unten Seite 8f.]:



Sehr geehrte Frau Bundesminister,

Laut einem Bericht in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 10.07.2025 plant die Koalition von ÖVP, SPÖ und Neos noch vor Schulbeginn eine Verschärfung des Waffengesetzes, weshalb der zuständige Innenausschuß auch während der Parlamentsferien permanent tagen soll. Darüber hinaus ist in der Parlamentskorrespondenz Nr. 677 vom 10.07.2025 noch folgender Passus enthalten:



© BMEIA/ Michael Gruber

NEOS: STRENGER(E) WAFFENGESETZE SENKEN ZAHL AN FRAUENMORDEN

Henrike Brandstötter (NEOS) ging auf den Schutz von Frauen vor tödlicher Gewalt ein. Im Durchschnitt würden in Österreich pro Monat zwei Frauen von ihren Partnern oder Ex-Partnern ermordet. Ein erheblicher Anteil dieser Morde werde mit Schusswaffen begangen, die oft von den Tätern legal besessen würden. Studien würden zeigen, dass strengere Waffengesetze die Zahl an Femiziden senke – insbesondere jene, die mit Schusswaffen verübt werden, so Brandstötter. Deshalb arbeite die Regierung „mit Hochdruck“ an einer Verschärfung des Waffenrechts, betonte Brandstötter.

Verglichen mit den Antworten der Neos auf die Fragen der IWÖ zum Waffengesetz anlässlich der Nationalratswahl 2024 ist das ein für uns nicht nachvollziehbarer massiver Schwenk in der Parteilinie. Daß hier aufgrund einer einzelnen Bluttat – so tragisch diese auch gewesen ist – jahrzehntelang bewährte Regelungen quasi über Nacht aufgehoben und hunderttausende unbescholtene österreichische Staatsbürger wieder einmal kriminalisiert werden sollen ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich, abgesehen davon, daß selbst das strengste Waffengesetz die Bluttat in Graz nicht verhindert hätte. Siehe dazu nur als jüngstes Beispiel die Todesschüsse von Traiskirchen vom Sonntag dem 13. Juli, die mit einer illegalen Schusswaffe (!) von einer Person mit Waffenverbot (!) verübt wurden. Weiters würden uns die Studien zu Frauenmorden interessieren, die 2024 bei der Beantwortung unserer Fragen anscheinend noch keine Rolle gespielt haben, jetzt aber zusätzlich massiv zur Verschärfung des österreichischen Waffengesetzes beitragen sollen. Um hier Klarheit für die österreichischen Legalwaffenbesitzer zu schaffen bitten wir Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, um die Beantwortung folgender Fragen:



NACHFOLGEND DIE 8 FRAGEN, DIE WIR DEN DREI REGIERUNGSPARTEIEN GESTELLT HABEN:

1. Inwiefern handelt es sich bei der geplanten Novellierung zum Waffengesetz um eine Anlaßgesetzgebung?
2. Ist es nicht ein Fehler vom Einzelfall – so tragisch er auch sein mag – auf die Grundgesamtheit der legalen Waffenbesitzer und jener, die es noch werden wollen, zu schließen?
3. Inwieweit ist diese rasche Reaktion der Partei lediglich durch medialen Druck entstanden, weil bis dato die geltenden Gesetze voll ausreichend waren und sich empirisch belegt jahrzehntelang bewährt haben?

4. Ist es nicht ein Fehler, wegen eines Einzelfalls bewährte Regelungen zu ändern?
5. Woraus erschließt sich die besondere Gefährlichkeit von Sportschützen, Waffensammlern und bloßen Legalwaffenbesitzern, die Ihre Waffen zur Selbstverteidigung bereithalten wollen gegenüber Jägern?
6. Wird es eine transparente und öffentlich zugängliche Aufarbeitung des Falles geben, wie es dem Attentäter von Graz möglich war, zu einem Waffenbesitzdokument (WBK) zu kommen? Wird dessen Hintergrund – insbesondere im Hinblick auf Medikamenteneinnahme, Krankenakte, social media-Profile bzw. sonstige digitale Spuren – entsprechend medial aufgearbeitet?
7. Gibt es beim Attentäter von Graz einen Migrationshintergrund, was war der Grund für seinen in den Medien kolportierten halbjährlichen Auslandsaufenthalt?
8. Wer kann garantieren, daß die geplanten neuen Maßnahmen (Verschärfungen) überhaupt zu einer Verbesserung führen, vor allem im Hinblick auf illegale Schußwaffen?

NACHFOLGEND DIE ANTWORTEN DER REGIERUNGSPARTEIEN IN DER REIHENFOLGE DES EINLANGENS BEI UNS

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Bundesministerin Beate Meinl-Reisinger bedanke ich mich für Ihre Schreiben. Aufgrund der laufenden Verhandlungen zur Novellierung des Waffengesetzes bitte ich um Verständnis, dass wir zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme abgeben werden. Zudem ersuchen wir höflich, dass Sie Ihre Fragen betreffend die Aufarbeitung des Attentats in Graz an den zuständigen Bundesminister für Inneres richten.

Mit freundlichen Grüßen,
Hannah de Goederen

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Kabinett der Bundesministerin
Hannah de Goederen, LL.B, M.A.I.S.
Referentin
(Mail 01.08.2025)



Sehr geehrter Herr RA Prof. Mag. Dipl.-Ing. Rippel,
vielen Dank für Ihre Nachricht an Vizekanzler Andreas Babler, der mich ersucht hat, Ihnen zu antworten.

Die tragischen Ereignisse des Amoklaufs in Graz haben in der Bevölkerung ein tiefes Bedürfnis nach mehr Sicherheit und Schutz geweckt. Diese schreckliche Tat zeigt eindrücklich, dass es notwendig ist, das Waffenrecht zu überdenken und anzupassen.

Wir sind der Überzeugung, dass eine Reformierung des Waffenrechts gerechtfertigt ist, um den Schutz aller Bürgerinnen und Bürger besser zu gewährleisten und künftige Tragödien zu verhindern. Dabei steht für uns im Vordergrund, verantwortungsbewussten Umgang mit Waffen sicherzustellen und Missbrauch zu erschweren. Es ist uns wichtig zu betonen, dass diese Maßnahmen nicht darauf abzielen, legalen Waffenbesitz generell zu kriminalisieren, sondern vielmehr den berechtigten Wunsch der Bevölkerung nach Sicherheit ernst zu nehmen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Carolin Sieder

Bundesministerium für Wohnen,
Kunst, Kultur, Medien und Sport
Kabinett des Vizekanzlers und Bundesministers für
Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
(Mail, 11.08.2025)



Wien, am 08. August 2025

Sehr geehrter Herr RA Prof. Mag. Dipl.-Ing. Rippel!

Vielen Dank für Ihr Schreiben und die darin aufgeworfenen Fragen, welche ich auch im Namen des Herrn Bundeskanzlers beantworten darf.

Die Bundesregierung nimmt die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst, insbesondere wenn es um die Balance zwischen Sicherheit und bewährten Rechtstraditionen geht.

Die nationale Tragödie von Graz hat uns als Gesellschaft erschüttert und verdeutlicht, dass wir alle Möglichkeiten prüfen müssen, um derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Dabei geht es nicht um eine Kriminalisierung legaler Waffenbesitzer, sondern um gezielte Maßnahmen, um Grenzen zu setzen und die Bevölkerung zu schützen.

Grundlage für die Novellierung des Waffengesetzes stellt der vor dem Sommer gefasste Regierungsbeschluss dar. Die darin aufgezählten Punkte werden nun Schritt für Schritt in Gesetzesform gegossen. Dazu zählen unter anderem eine deutliche Aufwertung des psychologischen Gutachtens, eine längere Abkühlphase beim Waffenerwerb, sowie ein verbesserter Datenaustausch zwischen den einzelnen Behörden.

Der brutale Mord vom 10. Juni in Graz an zehn Menschen darf uns nicht einfach zur Tagesordnung übergehen lassen. Die Bundesregierung hat nicht nur ihre Trauer zum Ausdruck gebracht, sondern setzt auch Handlungen. Die Evaluierung bestehender Regelungen hat gezeigt, dass Anpassungen notwendig sind, um Herausforderungen – wie psychische Erkrankungen, überbordenden Datenschutz oder Radikalisierung im digitalen Raum – gerecht werden. Dabei handelt es sich um eine evidenzbasierte Weiterentwicklung, wie sie sich in allen Rechtsgebieten ergeben kann.

Die klare Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist, in unserem demokratischen Rechtsstaat, einer der wesentlichen Eckpfeiler der Gesetzgebung sowie auch des Handelns. Daher können Sie versichert sein, dass die geplanten Maßnahmen darauf abzielen, das Vertrauen in die Legalität des Waffenbesitzes zu stärken. Der Novellierung des Waffenrechts geht ein umfassender Prozess voraus, in welchem wir im laufenden Austausch mit Experten und wichtigen Stakeholdern zu praktikablen Lösungen kommen wollen. Sollten Ihrerseits konkrete Vorschläge vorliegen, sind Sie gerne eingeladen, diese an die Experten meines Ressorts zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Karner



Screenshot der neuen „Waffen-Weg“-Webseite der SPÖ <https://www.spoe.at/waffenrecht-verschaerft/>

Kritische Worte

ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER REGIERUNGSPARTEIEN

Als Interessensvertretung sämtlicher österreichischer Legalwaffenbesitzer, sohin von Jägern, Sportschützen, Waffensammlern und Menschen, die ihre Waffen aus anderen Gründen, z.B. zum Selbstschutz, besitzen möchten, ist die IWÖ an die Regierungsparteien mit konkreten und detaillierten Fragen herangetreten.

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Diese Fragen sind die Reaktion darauf, daß eben diese Regierungsparteien relativ deutlich erhebliche Verschärfungen beim österreichischen Waffengesetz aufgrund der Vorfälle bei den Schulmorden in Graz angekündigt haben. Praktisch reflexartig hat die Bundesregierung in bester Anlaßgesetzgebungsmanier die Verschärfung des Waffengesetzes angekündigt und glaubt damit den Eindruck erwecken zu können, daß man alles getan hat, um derartige Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.

Gleich vorsorglich hat man von Anfang an ausgeblendet, daß es erhebliche Verdachtsmomente dahingehend gibt, daß das Waffenbesitzkartenausstellungsverfahren für den Straftäter mangelhaft durchgeführt worden sein könnte und es daher bereits auf Basis des bestehenden Gesetzes bei gesetzeskonformer Vollziehung der Bestimmungen unmöglich gewesen wäre, daß der Mörder eine Waffenbesitzkarte erhält. Daß der Täter, der viel Zeit und Mühe für die Planung seiner Mordtat investiert hat sich davon abschrecken hätte lassen und mit hoher Wahrscheinlichkeit einfach zu einer illegalen

Waffe gegriffen hätte, steht dabei auf einem Blatt.

Die nunmehr geplanten vor der Tür stehenden Verschärfungen beziehen sich auch nur auf den legalen Waffenbesitz, der illegale Waffenbesitz bleibt davon völlig unberührt, illegale Waffen sind nämlich bereits jetzt schon verboten.

Betreffend die Antworten der Regierungsparteien ist gleich einleitend auf den nicht überraschenden Umstand hinzuweisen, daß keine Regierungspartei die gestellten Fragen auch nur halbwegs konkret beantwortet hat. Wie gesagt, dies ist nicht weiter verwunderlich, die gestellten Fragen waren nämlich gut überlegt und es hätte die konkrete Beantwortung der Fragen einiges Interessante offengelegt.

Nun zu den Details:

Am raschesten haben die NEOS reagiert. So erfreulich die rasche Antwort auch war, so ernüchternd ist der Inhalt. Es wird lediglich auf die laufenden Verhandlungen zur Novellierung des Waffengesetzes verwiesen und damit begründet, daß man keine Stellungnahme abgeben möchte. Warum aufgrund von Verhandlungen der Regierungsparteien über Verschärfun-

gen bloße Fragen zum Attentäter von Graz nicht beantwortet wurden, erschließt sich wahrscheinlich auch nur einem Politiker.

Im Gesamten gesehen ist die Beantwortung durch die NEOS enttäuschend. Ein liberaler Ansatz ist entgegen der eigenen Sicht auf die Partei zumindest beim Waffenrecht nicht zu erkennen. Schade, denn liberale Ansätze hätten der österreichischen Parteienlandschaft gutgetan.

Wenig hilfreich ist die Beantwortung durch die SPÖ: Es wird darauf hingewiesen, daß die tragischen Ereignisse des Amoklaufs in Graz in der Bevölkerung ein tiefes Bedürfnis nach mehr Sicherheit und Schutz geweckt hätten. Analysiert man diesen Satz nur etwas, dann wird man rasch seinen Unsinn erkennen: Selbstverständlich besteht in der österreichischen Bevölkerung ein tiefes Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz. Dieses Bedürfnis war vor den Vorfällen in Graz vorhanden und es hat sich nach den Vorfällen in Graz daran nichts geändert. Daß sich die Österreicher zunehmend nicht mehr sicher und geschützt vorkommen hat völlig andere Gründe als die

Ereignisse in Graz. Es gibt viele Gründe dafür, daß sich ein immer mehr steigender Prozentsatz der österreichischen Bevölkerung nicht unbedingt sicher fühlt. Die diesbezüglichen Gründe werden seit geraumer Zeit diskutiert und es liegt in der alleinigen Verantwortung der Politiker, daß es zu diesen Gründen gekommen ist. Daß das gesteigerte Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz wahrscheinlich sogar zum Kauf einer Waffe motiviert, dürfte den Politikern der SPÖ noch nicht klargeworden sein. Alles in allem liest sich die Stellungnahme der SPÖ als Rückkehr zu ihrer langjährigen Forderung nach „WAFFEN WEG“. Das „Flirten“ des wahlkämpfenden Andreas Babler mit Legalwaffenbesitzern vor der Nationalratswahl ist wieder beendet, die nächste Nationalratswahl ist nicht in Sicht, sodaß man als Partei getrost zur alten Politik zurückkehren kann. Wenn auch schon das Schreiben an die IWÖ deutlich ist, so wurden die Sozialdemokraten in einem Antwortschreiben an ein Mitglied der IWÖ noch deutlicher: Dort hat man ausdrücklich auf die Webpage <https://www.spo.e.at/waffenrecht-verschaerft/> der SPÖ hingewiesen (Screenshot der SP-Webseite auf Seite 10 unten). Diese Webpage zeigt in kräftigem Rot „Wir verschärfen das Waffenrecht“. Deutlich wird auf dieser Webpage dargestellt, wie stolz doch die SPÖ ist den Zugang zu Waffen zu erschweren und die Voraussetzungen zu verschärfen. „Eine der wichtigsten Maßnahmen: Eine massive Verschärfung des Waffenrechts!“

Diese Webpage der SPÖ benötigt keine weitere Erklärung und es müssen auch Legalwaffenbesitzer wissen, was sie (leider) von der SPÖ zu erwarten haben. Sehr wesentlich ist natürlich auch das Antwortschreiben der ÖVP, welches – und das ist bemerkenswert – nicht von einem Kabinetts-

mitglied gezeichnet wurde, sondern vom Bundesminister für Inneres, Mag. Gerhard Karner persönlich. Nach diesem Schreiben nimmt die Bundesregierung die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst, insbesondere wenn es um eine Balance zwischen Sicherheit und bewährten Rechtstraditionen geht. Innenminister Karner ist dabei beizupflichten, daß natürlich auch das Waffenrecht eine Balance zwischen allgemeinen und individuellen Bedürfnissen zu halten hat, bewußt oder unbewußt wird aber damit vom Innenminister das individuelle Recht auf den Besitz von Waffen auf bewährte Rechtstraditionen reduziert. Dem muß klar widersprochen werden: Das individuelle Recht zum Waffenbesitz (unter den die Balance haltenden Bedingungen) ist natürlich eine bewährte österreichische Rechtstradition, aber auch ein individuelles Recht und nicht bloß ein jederzeit vom Staat entziehbares Privileg. Von der IWÖ wird es, so wie wahrscheinlich von den meisten Menschen, begrüßt, daß die Bundesregierung nicht nur ihre Trauer über den Vorfall in Graz zum Ausdruck gebracht hat, sondern auch Handlungen setzt. Wenn der Innenminister auf psychische Erkrankungen und überbordenden Datenschutz verweist, dann ist klarzustellen, daß wohl jeder Legalwaffenbesitzer Verständnis dafür hat, wenn eingeholte Gutachten der Stollungskommission in das waffenrechtliche Verfahren für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einfließen. Dabei muß aber schon deutlich darauf hingewiesen werden, daß es der ausstellenden Behörde auch auf Basis des bestehenden Gesetzes bekannt ist oder sein muß, daß eine Person untauglich ist. Dies hat wohl zur Folge, daß die Waffenbehörde verpflichtet wäre hier – auf Basis des bestehenden Gesetzes – Ermittlungen anzustellen, was – so hat es zumindest den Anschein – beim Attentäter von Graz nicht passiert ist.

Innenminister Karner hat auch zu Recht darauf hingewiesen, daß die klare Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit in unserem demokratischen Rechtsstaat einer der wesentlichen Eckpfeiler der Gesetzgebung zu sein hat.

Herr Bundesminister: Gerade diese Verhältnismäßigkeit fordert die IWÖ und fordern die Legalwaffenbesitzer zum derzeitigen Zeitpunkt ein! Ein einziger Anlaßfall, so tragisch er auch gewesen ist, bei dem noch dazu Zweifel an einer korrekten Vollziehung durch die Behörden bestehen, kann nicht Grund, aber auch nicht legitimer Anlaß sein, um weitgehende Verschärfungen in das Waffengesetz aufzunehmen. Soweit der IWÖ die Eckpunkte der geplanten Verschärfungen bekannt sind, haben diese nämlich nur sehr eingeschränkt etwas mit den Vorfällen in Graz zu tun. Vielmehr wird ein Anlaß genutzt, um Verschärfungen umsetzen zu können, die man aus welchen Gründen auch immer von Seiten der ÖVP wünscht, die aber letztlich nur auf eine Einschränkung des Waffenbesitzes abzielen.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, Ihre Worte in der Anfragebeantwortung der IWÖ sind in weiten Teilen nicht nur geschickt gewählt, sondern auch unterstützungswürdig. Lassen Sie Ihren Worten aber auch entsprechende Taten folgen! Versuchen Sie nicht ein Gesetz aufgrund eines „günstigen“ Anlasses „durchzudrücken“, welches die Rechte der Legalwaffenbesitzer erheblich beschneidet sowie den administrativen Aufwand und auch die Kosten für die Legalwaffenbesitzer drastisch erhöht!

Lassen Sie es wirklich bei einer Verbesserung der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bewenden. Letztlich werden auch Politiker nicht nur aufgrund ihrer Worte, sondern auch anhand ihrer Taten gemessen!

SCHULMASSAKER IN GRAZ

REFLEXARTIGE RUFEN NACH

Strengerem Waffengesetz

Text: Ing. Andreas Tögel

Nach Schulmassaker in Graz: Österreichische Regierung will Waffenerwerb erschweren

In der steirischen Landeshauptstadt Graz ereignete sich am 11. Juni 2025 ein Schulmassaker, wie man es hierzulande bis dato nicht erlebt hat. Ein 21-jähriger ehemaliger Schüler eines Bundesoberstufenrealgymnasiums tötete innerhalb von sieben Minuten neun ihm persönlich unbekannte Schüler und eine Lehrerin und verletzte elf weitere schwer, ehe er Suizid beging. Der Täter hatte beide Tatwaffen (eine Flinte und eine Glock-Pistole) rechtmäßig erworben.

Ohne noch irgendwelche Tathintergründe zu kennen, traten prompt die üblichen Verdächtigen auf den Plan und machten das „viel zu liberale Waffengesetz“ für das Blutbad verantwortlich. Allen voran die Bürgermeisterin der Stadt Graz, eine orthodoxe Kommunistin, die ein totales Waffenverbot im Lande forderte.

Nur die Polizei und das Militär sollten ihrer Meinung nach über Schusswaffen verfügen (schließlich waren ja auch im sowjetischen Gulag nur die Wärter bewaffnet). Die Mainstream-Medien griffen flugs in ihre Schubladen und veröffentlichten für derlei Fälle bereitgelegte Horrormeldungen



zur Zahl der legal in privater Hand befindlichen Waffen im Lande. Es

handelt sich um rund 1,5 Millionen Stück, verteilt auf sämtliche per Gesetz definierte Waffenkategorien. 374.141 Personen sind als Waffenbesitzer registriert.

Weniger prominent fielen indes die Hinweise darauf aus, daß die Mehrzahl der Bluttaten im Lande keineswegs mit Schusswaffen, sondern mit Messern und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs begangen werden – Gewalttaten werden also beim Fehlen einer Feuerwaffe nicht unmöglich.

Daß dann, wenn doch einmal geschossen wird – anders als im aktuellen Fall – überwiegend illegal beschaffte Waffen (deren Zahl auf

zwischen 1,5 und zwei Millionen Stück geschätzt wird) eingesetzt werden, wird – falls überhaupt – ebenfalls nur am Rande vermerkt. Auffallend wenig Beachtung wurde im Fall des Grazer Massakers darüber hinaus dem Umstand zuteil, daß ein massives Behördenversagen im Hintergrund stand.

Dem Täter wurde nämlich bei der Musterung für den Wehrdienst Untauglichkeit aufgrund psychischer Auffälligkeit attestiert. Das ist insofern interessant, weil bis vor nicht allzu langer Zeit Wehrdienstverweigerern der Erwerb einer Waffenbesitzerlaubnis (WBK) verweigert wurde – was nur nach einer entsprechenden Meldung ans für die Administration des Waffengesetzes zuständige Innenministerium (respektive dessen nachgeschaltete Behörden) möglich war.

Im vorliegenden Fall aber beruft man sich auf den „Datenschutz“, der es angeblich unmöglich gemacht hätte, die Waffenbehörden über die psychische Instabilität des Täters zu informieren (was zur Verweigerung der Ausstellung einer WBK hätte führen müssen).

Nach diesem eklatanten Staatsversagen werden sich nun – wie zum Hohn – wieder einmal alle rechtstreuen Bürger, die es gewohnt sind, ihre Waffen nicht auf dem Schwarzmarkt zu besorgen, auf zusätzliche Behördenschikanen einstellen müssen.

Die „Wirksamkeit“ legislativer Maßnahmen zur Eindämmung oder Verhinderung von Gewalttaten sei hier anhand dreier Punkte illustriert.

Der erste davon betrifft halbautomatische Büchsen vom Typ „Ruger Mini 14“ im Kaliber .223

Rem. Diese Waffen waren – wie alle Langwaffen – frei erwerbbar. Infolge eines der unermesslichen Ratschlüsse des Innenministeriums wurden diese Waffen eines Tages als „Kriegsmaterial“ deklariert und damit für den privaten Besitz illegal. Den Eigentümern, die sie auf Basis des geltenden Gesetzes erworben hatten, wurde es freigestellt, diese entweder (entschädigungslos!) abzugeben oder um eine Sonderbewilligung (des Verteidigungsministeriums!) anzusuchen, die in aller Regel auch gewährt wurde. Nach Auskünften des Fachhandels wurde aber nur für einen sehr kleinen Teil dieser Waffen (die inzwischen auf die Waffenkategorie B zurückgestuft wurden) Sonderbewilligungen beantragt und noch weniger abgegeben. Das bedeutet, daß sich Tausende dieser halbautomatischen Büchsen seit Jahrzehnten illegal in Privathand befinden – ohne daß damit je ein Fall eines Mißbrauchs dokumentiert wurde (jedenfalls nicht in Österreich).

Der zweite Fall betrifft sogenannte „Pumpguns“ (Vorderschaft-Repetierflinten), die im Jahr 1994 verboten wurden. Rund 100.000 Stück davon befanden sich nach Auskunft des lizenzierten Waffenhandels zum Zeitpunkt des Verbots in Privathänden. Wie im Fall des Mini 14 wurde den Eigentümern auch hier die Möglichkeit einer Sonderbewilligung angeboten. Nur ein Bruchteil der „Pumpguns“ wurde registriert oder abgegeben. Vielfach aus Unwissenheit, mit Sicherheit aber auch deshalb, weil die Bürger dem Gesetzgeber nicht mehr über den Weg trauen. Schließlich sind nicht registrierte Waffen nicht ganz so einfach zu konfiszieren wie registrierte. Wie dem auch sei: Seit 1994 habe ich von keinem Fall eines Mißbrauchs dieser nun auch in rauen Mengen illegalen Waffen gehört.

Im dritten Beispiel geht es um Waffenverbotszonen, die sich bei Journalisten und Politikern gleichermaßen größter Beliebtheit erfreuen. Wo Waffen verboten sind, kann ja schließlich nichts mehr passieren, so die bestechende Logik dahinter. Trotzdem kam es am 3. Juni 2025 in einer Messerverbotzone, nämlich am Gellertplatz im mittlerweile zum orientalischen Ghetto verkommen Bezirk Wien-Favoriten, zu einer Messerattacke auf zwei Personen. Für die Waffenweg-Fraktion ist es immer wieder überraschend zu erleben, daß Gewalttäter sich weder ums Waffengesetz noch um Verbotszonen scheren.

Allein die drei genannten Beispiele sollten den politisch Verantwortlichen, vor allem aber der stets empörungsbereiten Linksjournaille deutlich machen, daß für Gewalttaten nicht die Tatmittel, sondern die handelnden Personen verantwortlich sind. Bei „Amokläufen“ handelt es sich in den meisten Fällen übrigens um psychisch gestörte Täter. Und natürlich kann auch bei diesen Tätern nie ausgeschlossen werden, daß sie sich legal nicht zugängliche Tatmittel auf dem Schwarzmarkt besorgen.

Daß Waffenverbotszonen, besonders Schulen, eine magische Anziehungskraft auf irre Gewaltverbrecher ausüben (weil sie dort nämlich keine Gegenwehr zu fürchten haben!), sollte sich langsam auch bis zum politisch-medialen Komplex herumgesprochen haben. Gesetzesaktionismus führt jedenfalls – siehe oben – zu rein gar nichts!

Dieser Kommentar wurde veröffentlicht im Blog „Freiheitsfunken“ <https://freiheitsfunken.info/2025/06/18/23105-oesterreich-schulmassaker-in-graz>

Der Waffenpaß

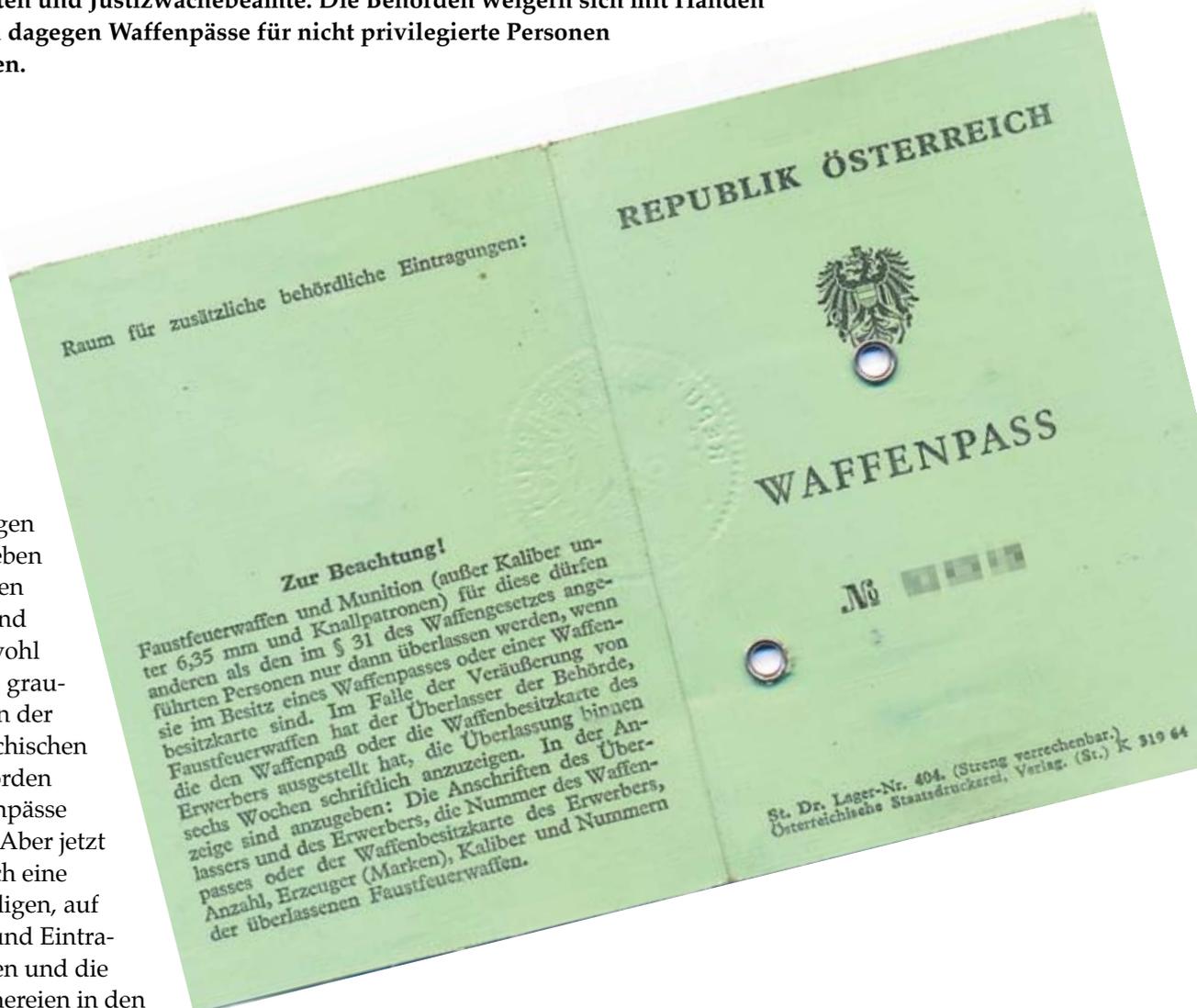
WIRD ZU EINEM PHANTOMRECHT

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Foto: IWÖ

Die Besitzer legaler Schußwaffen in Österreich kennen die Problematik mittlerweile zur Genüge: Waffenpässe – obwohl im Waffengesetz formal immer noch enthalten – gibt's faktisch nur mehr für Polizisten und Justizwachebeamte. Die Behörden weigern sich mit Händen und Füßen dagegen Waffenpässe für nicht privilegierte Personen auszustellen.

Gefährdungssituationen – so wie im Gesetz normiert – scheint es keine mehr zu geben. Angriffe gegen Leib und Leben sind nach den Behörden und Gerichten wohl Mythen aus grauer Vorzeit, in der die österreichischen Waffenbehörden noch Waffenpässe ausstellten. Aber jetzt ist Österreich eine Insel der Seligen, auf der Friede und Eintracht herrschen und die Messerstechereien in den



paar Problemzonen nicht der Rede wert sind. Klingt das zynisch? Mag schon sein, aber das jüngst gefällte Erkenntnis des VwGH, womit die durchgeführte Ausstellung eines Waffenpasses durch das Verwaltungsgericht Wien aufgrund einer Amtsrevision der Landespolizeidirektion Wien vom Verwaltungsgerichtshof (dem Höchstgericht) wieder rückgängig gemacht wurde, fordert geradezu heraus.

In der Tageszeitung „Die Presse“ wurde das genannte Erkenntnis des VwGH zu Ra 2024/03/0052, von Mag. Benedikt Kommenda besprochen („Die Presse“ vom 23. Juni 2025). Als Gastkommentator durfte ich dazu meinen Kom-

mentar abgeben („Die Presse“ 07.07.2025). Der link zum VwGH-Erkenntnis: RIS - Ra 2024/03/0052 - Entscheidungstext - Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

WAFFENPASS NUR POST MORTEM?

EIN KOMMENTAR ZUR STILLEN ABSCHAFFUNG EINES GESETZLICHEN RECHTS

Der Verwaltungsgerichtshof hat am 7. Mai 2025 eine jener Entscheidungen (Ra 2024/03/0052) gefällt, die juristisch korrekt wirken mögen, tatsächlich aber symptom-

atisch für eine tiefere Schiefelage stehen: Das österreichische Waffenrecht sieht in § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG ausdrücklich vor, daß verlässlichen Personen dann ein Waffenpaß auszustellen ist, wenn sie besonderen Gefahren ausgesetzt sind, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann. Das Gesetz will Schutz vor dem Ernstfall, nicht erst Waffen nach dem Leichensack, und wurde über die Jahre von Waffenbehörden und Höchstgerichten (ohne bekannte Zwischenfälle) auch so (wenn auch immer restriktiv) ausgelegt.

Doch dieses gesetzlich verankerte individuelle Recht ist nun in der

Montag, 7. Juli 2025
Wien 18°C

Die Presse
ePaper Audio Video Newsletter Events

NACHRICHTEN MEINUNG MAGAZIN Innenpolitik Ausland Klimawandel Economist Finanzen Kultur Chronik Sport Lifestyle Wissenschaft Spect

Gastkommentar

Der Waffenpass wird zu einem Phantomrecht

Behörden und VwGH schafften ein gesetzliches Recht still ab – meint einer, der dieses vermisst.

Artikel anhören Mehr dazu Artikel verschenken

Die Zeiten, als Jäger einen Waffenpass erhielten, sind vorbei. APA/Harald Schneider

Praxis faktisch abgeschafft. Verwaltungsbehörden und selbst der VwGH agieren zuletzt, als stünde ihnen ein politisches Mandat zu: Waffenpässe sind unerwünscht, also werden sie – unabhängig von Sachlage oder Gesetz – im Regelfall ohne inhaltliche Befassung mit dem Antrag verweigert. Selbst konkrete Drohungen durch gewaltbereite Personen mit Vorstrafen, dokumentierte Aggressionen und eine berufsbedingte erhöhte Gefährdungslage, wie sie einige Berufsgruppe (darunter Rechtsanwälte) betreffen, führen nicht mehr zur Ausstellung.

Das Argumentationsmuster ist stets gleich: Es fehle an konkreten Gefahren – und mit der Polizei stünde ja ein Schutzorgan zur Verfügung. Daß Gefahren präventiv zu begegnen ist – gerade der Sinn eines Waffenpasses – wird ignoriert. Daß die Polizei in akuten Bedrohungslagen oft nur nach dem Geschehen eingreifen kann, ebenso. Und daß das Gesetz keine vollendete Körperverletzung (oder Schlimmeres), sondern eine besondere Gefahrenlage verlangt, wird durch semantische Klimmzüge ausgehöhlt.

In der Konsequenz hat sich eine Rechtsanwendung etabliert, die sich nicht am Gesetz, sondern an politischen Opportunitäten orientiert. Es gilt: Was nicht sein soll, wird administrativ verunmöglicht. Die Sicherheitslage mag objektiv schlechter werden – die rechtliche Schwelle zum „Bedarf“ wird gleichzeitig immer höher geschraubt, bis sie in der Realität unüberwindbar wird.

Das aktuelle Erkenntnis ist kein Einzelfall, sondern ein Baustein in einer Entwicklung, die aus dem Waffenpaß ein Phantomrecht macht. Wer sich auf das Gesetz und dessen korrekte Anwendung durch Behörden und Gerichte verläßt, wird enttäuscht. Was bleibt, ist eine Rechtsstaatlichkeit nach dem Prinzip Hoffnung – und die bittere Erkenntnis: In Österreich erhält man einen Waffenpaß erst dann, wenn man ihn nicht mehr braucht.

DI Mag. Andreas Rippel

07.07.2025 um 08:48

von

Andreas O. Rippel

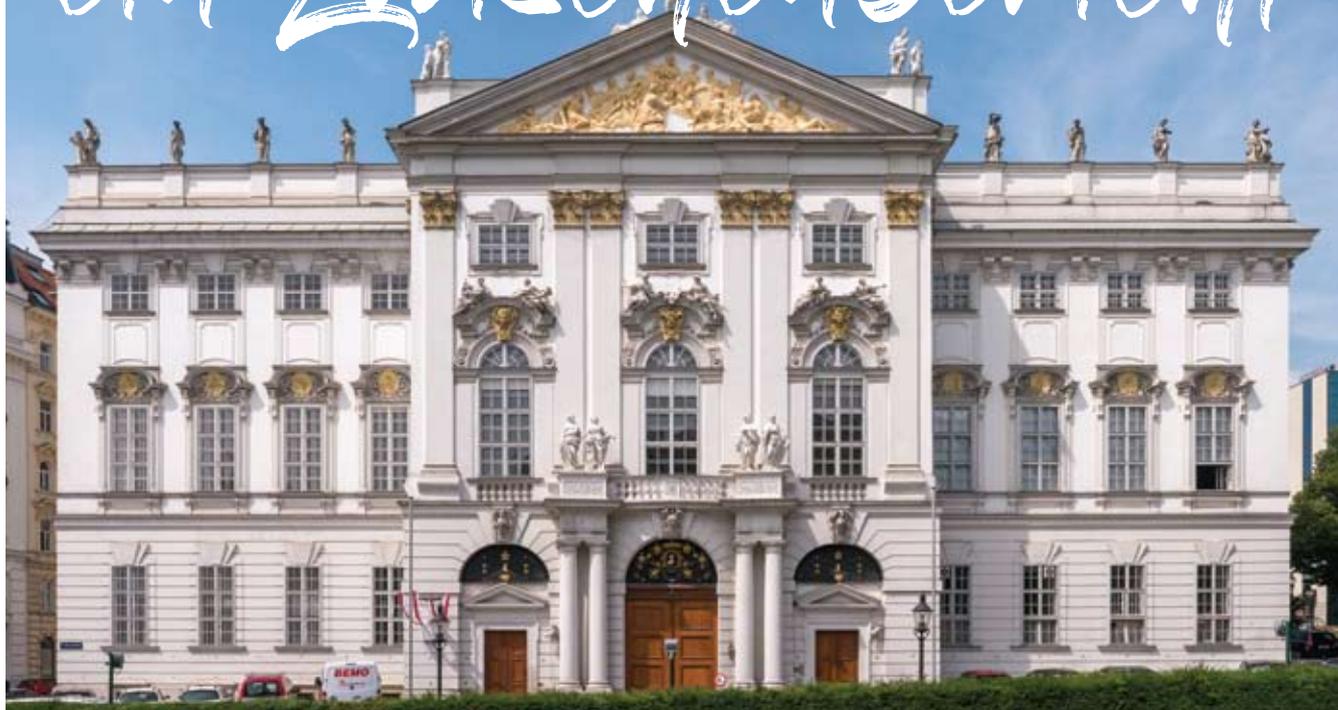
„Die Presse“ hat **jüngst** über eine jener Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (Ra 2024/03/0052) berichtet, die juristisch korrekt wirken mögen, tatsächlich aber symptomatisch für eine tiefere Schiefelage stehen: Das Waffenrecht sieht in § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG ausdrücklich vor, dass verlässlichen Personen ein Waffenpass auszustellen ist, „wenn sie besonderen Gefahren ausgesetzt sind, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann“. Das Gesetz will Schutz vor dem Ernstfall, nicht erst Waffen nach dem Leichensack, und wurde über die Jahre von Waffenbehörden und Höchstgerichten (ohne bekannte Zwischenfälle) auch so ausgelegt, wenn auch immer restriktiv.

Doch dieses Recht ist in der Praxis faktisch abgeschafft. Verwaltungsbehörden und VwGH agieren zuletzt, als stünde ihnen ein politisches Mandat zu: Waffenpässe sind unerwünscht, also werden sie - unabhängig von Sachlage oder Gesetz - im Regelfall ohne inhaltliche Befassung mit dem Antrag verweigert. Selbst konkrete Drohungen gewaltbereiter Personen mit Vorstrafen, dokumentierte Aggressionen und eine berufsbedingt erhöhte Gefährdungslage, wie sie einige Berufsgruppe (darunter Rechtsanwälte) betreffen, führen nicht mehr zur Ausstellung.

Der Autor

Rechtsanwalt Prof. DI Mag. Andreas O. Rippel, Präsident der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, war am Verfahren beteiligt.

WEHRMACHTSABNAHMESTEMPEL ein Zwischenbericht



© Thomas Ledl https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Palais_Trautson.jpg

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Fotos: Thomas Ledl, IWÖ

Wie in den IWÖ-Nachrichten schon einige Male berichtet – zuletzt in der Ausgabe 3/2023 – besteht hinsichtlich der sogenannten Wehrmachtsabnahmestempel auf Waffen und Zubehör aus der Zeit des Dritten Reichs zur Zeit hohe Sensibilität seitens der österreichischen Justiz.

Die diesbezügliche Verunsicherung in der Republik Österreich ist mittlerweile schon so weit gegangen, daß völlig unbedenkliche Gegenstände wie die weithin bekannte Parabellum-Pistole oder Pistole 08 in bestimmten Medien als Nazidevotionalie bezeichnet wurde.

Obwohl ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betonen möchte, daß diese Ideologie, die einen ganzen Kontinent ins Unglück gestürzt hat, zurecht bekämpft werden soll, wird bei den Wehrmachtsabnahmestempeln, die ja zu keiner Zeit als

Nazi-Propagandamaterial gedacht waren, sondern nur die Fehlerfreiheit der markierten Produkte beurkunden sollten, doch über das Ziel hinausgeschossen.

Um hier Klarheit zu erlangen haben wir von der IWÖ uns bereits letztes Jahr an das Justizministerium gewandt mit der Bitte in dieser brisanten Angelegenheit Rechtsklarheit zu schaffen. Das Ministerium hat uns dann im Mai 2024 zwar geantwortet, allerdings wurde auf unsere Fragen nicht ausreichend eingegangen, sondern nur Allgemeines zum Verbotsgesetz

ausgeführt, weshalb wir aus Aktualitätsgründen (Nationalratswahl 2024, 30-Jahrjubiläum der IWÖ) dieses Schreiben erst jetzt veröffentlichen.

Der Vollständigkeit halber erwähnt sei noch, daß es mittlerweile ein Gutachten eines Waffenrechtsexperten gibt, dem zufolge auch mit Wehrmachtsabnahmestempel versehene Gegenstände als NS-Devotionalien verboten sind. Da dieses Gutachten allerdings bislang nicht veröffentlicht wurde und nur käuflich zu erwerben ist, können wir dazu nicht näher eingehen.



Rückseite d

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Seit dem gerichtlichen Verfahren gegen einen behördlich anerkannten Waffensammler wegen Erwerb bzw. Besitz einer Pistolentasche mit aufgedrucktem Wehrmachtsabnahmestempel – die IWÖ berichtete darüber im Vereinsmagazin „IWÖ-Nachrichten“ bereits in einigen Folgen und ist Ihnen sicherlich bekannt – häufen sich die Anfragen bei uns, wie denn jetzt mit legal erworbenen historischen Gegenständen zu verfahren sei, die entsprechende Kennzeichnungen aufweisen. Wir bitten Sie höflichst um Klärung folgender aus dem Gesetzestext heraus nicht lösbarer Fragen:

- Unter welchen Voraussetzungen können entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände künftig erworben bzw. veräußert werden?

Können entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände künftig überhaupt noch gehandelt bzw. erworben werden?

- Wie haben entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände verwahrt zu sein?
- Wie ist seitens des Inhabers entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände vorzugehen, wenn selbige im Rahmen von Verwahrungskontrollen den behördlich beauftragten Exekutivorganen (Verwahrungskontrolle gemäß § 25 Waffengesetz 1996) vorzulegen sind?

- Wie ist vorzugehen, wenn entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände bei Ausstellungen bzw. in (privaten oder nicht privaten) Museen öffentlich gezeigt werden?

- Wie ist vorzugehen, wenn entsprechend gekennzeichnete historische Waffen bei einer Schießveranstaltung Verwendung finden sollen?

- Macht sich der Inhaber entsprechend gekennzeichnete historischer Gegenstände strafbar, wenn diese Gegenstände zur Feststellung des materiellen Wertes Gutachten zur Schätzung vorgelegt werden?



Der Stein des Anstoßes: Wehrmachtsabnahmestempel mit Hakenkreuz (überdeckt) in der Größe von 3mm auf einer Pistolentasche aus WK II

- Kommt es zu einer Einziehung nach § 3n Verbots-gesetz bei Waffen, die mit einem Wehrmachtsab-nahmestempel oder einer ähnlichen Markierung versehen sind? Solche Waffen haben ja auch teilweise beim österr. Bundesheer Verwendung gefunden und wurden später veräußert.
- Falls hier eine Strafbarkeit des Inhabers bestehen könnte, wie müssen entsprechend gekennzeich-nete historische Gegenstände behandelt werden (Abdeckung etc.), um die Strafbarkeit zu verhin-dern und um die Waffen bei Schießveranstaltun-gen benutzen zu dürfen?
- Dürfen derartige Waffen, die mit einem Wehr-machtsabnahmestempel versehen sind, angebo-ten und veräußert werden? Allenfalls in welcher Form?
- Gibt es Pläne seitens des BMJ entsprechend ge-kennzeichnete Gegenstände künftig einzuziehen? Wie ist die entsprechende Weisungslage gegen-über den Staatsanwaltschaften?
- Falls entsprechende Pläne bestehen, wie erfolgt die Erhebung betroffener Inhaber entsprechend gekennzeichnete historischer Gegenstände?
- Falls entsprechende Pläne bestehen, wie erfolgt die finanzielle Entschädigung der betroffenen Inhaber entsprechend gekennzeichnete histori-scher Gegenstände?

Wir sehen der Beantwortung dieser Fragen mit Interesse entgegen, zumal es in unser aller Interesse gelegen ist in dieser zugegebenermaßen schwierigen Materie Rechtssicherheit zu schaffen und strafbares Verhalten und/oder eine Einziehung zu vermeiden. Wir werden Ihre für die Normunterworfenen äußerst wichtigen Antworten natürlich in der nächsten Aus-gabe unseres Vereinsmagazins „IWÖ-Nachrichten“ publizieren.



er Pistolentasche

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.3.2024, mit dem zahlreiche Rechtsfragen zu legal erworbenen historischen Gegenständen mit (insbesondere) Wehrmachtsabnahmestempeln aufgeworfen werden, wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich durch die VerbotsG-Novelle 2023 an der Beurteilung der Strafbarkeit des Besitzes derartiger Gegenstände nichts geändert hat. Die VerbotsG-Novelle 2023 hat jedoch die Möglichkeit geschaffen, Gegenstände, die auf Grund ihrer besonderen Beschaffenheit dazu geeignet sind, zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nach dem VerbotsG verwendet zu werden, einzuziehen (§ 3n VerbotsG). § 3n VerbotsG lautet wie folgt:

„EINZIEHUNG

§ 3n. (1) Gegenstände, die auf Grund ihrer besonderen Beschaffenheit dazu geeignet sind, zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nach diesem Bundesverfassungsgesetz verwendet zu werden, sind, sofern nicht bereits die Voraussetzungen der Einziehung nach § 26 StGB oder nach § 33 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, vorliegen, auch einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach diesem Bundesverfassungsgesetz verfolgt oder verurteilt werden kann, es sei denn, der Verfügungsberechtigte bietet Gewähr dafür, dass die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 443 bis 446 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, entsprechend. Für die Anwendung von § 445a StPO sind Gegenstände im Sinne des Abs. 1 als Gegenstände zu behandeln, deren Besitz allgemein verboten ist.“ Die Materialien (2285 BlgNR XXVII. GP, 11 f.) zu dieser Bestimmung führen Folgendes aus:

„Zu § 3n VerbotsG

Nach der geltenden Rechtslage können NS-Devotionalien, NS-Propagandamaterial, aber auch Replika, T-Shirts mit Abbildungen von Hakenkreuzen oder Ähnliches nur dann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 StGB vorliegen. Diese bedingen, dass eine Einziehung nur dann möglich ist, wenn die Gegenstände vom Täter zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung verwendet wurden oder

von ihm dazu bestimmt waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder sie durch diese Handlung hervorgebracht wurden und die Einziehung zudem nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken. Die Einziehung kann demnach nur dann ausgesprochen werden, wenn ein Konnex zu einer konkreten mit Strafe bedrohten Handlung besteht. Können die angeführten Gegenstände hingegen keiner konkreten mit Strafe bedrohten Handlung zugeordnet werden, so können sie auch nicht eingezogen werden (Öner/Schön in Leukauf/Steininger, Strafrechtliche Nebengesetze, § 3g VerbotsG Rz 25 f mwN), sind also – im Falle vorheriger Sicherstellung durch die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens – dem Besitzer wieder auszuliefern und dessen Verwendung zu überlassen. Auch ein Verfall nach Art. III Abs. 1 letzter Satz des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008, kommt in einer derartigen Konstellation nicht in Betracht, sofern mit den Gegenständen nicht eine Verwaltungsübertretung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG begangen wurde.

Diese Situation erscheint angesichts des Ziels des VerbotsG, jedes Wiederaufleben nationalsozialistischer Aktivitäten im Keim zu ersticken, (RIS-Justiz RS0079776) nicht tragbar. Es wird daher eine Bestimmung nach dem Vorbild des § 5 des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011, vorgeschlagen, die auch im Falle des fehlenden Konnexes eines zur Begehung einer strafbaren Handlung nach dem VerbotsG geeigneten Gegenstands zu einer konkreten strafbaren Handlung nach dem VerbotsG eine Einziehung ermöglichen soll. Dazu soll auf Gegenstände abgestellt werden, die auf Grund ihrer besonderen Beschaffenheit die Eignung aufweisen, zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nach dem VerbotsG herangezogen zu werden. Darunter sollen neben historischem Propagandamaterial (also Materialien, die im nationalsozialistischen deutschen Reich der Propaganda gedient haben) und historischen NS-Devotionalien (ua. Orden, Uniformen, Bilder, Fotos, das [unkommentierte] Buch „Mein Kampf“) auch Material aus der Zeit nach dem Dritten Reich und damit auch Replika von NS-Propagandamaterial oder NS-Devotionalien, aber auch Neubildungen wie Kleidungsstücke mit Abbildungen von Hakenkreuzen, Portraits von Adolf Hitler, der Wolfsangel, der Aufschrift „C 18“, einer Triskele, der doppelten Sig-Rune „SS“, der „Schwarzen Sonne“, der „Odalrune“, des „SS-Zeichens“ u.v.m., sohin sämtliche Materialien, die als nationalsozialistisch und damit zur Begehung

strafbarer Handlungen nach dem VerbotsG geeignet eingestuft werden, fallen.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll körperliche Gegenstände erfassen, worunter auch elektronische Datenträger und die auf diesen gespeicherten Materialien und Informationen fallen. Für die Einziehung (Löschung) von Stellen einer Website steht wie schon bisher § 33 MedienG zur Verfügung, der auch die Möglichkeit eines selbstständigen Einziehungsverfahrens eröffnet, wenn der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen nicht möglich ist, die eine Bestrafung ausschließen (§ 33 Abs. 2 MedienG).

Diese Gegenstände sollen grundsätzlich auch dann eingezogen werden können, wenn sie keiner konkreten mit Strafe bedrohten Handlung zugeordnet werden können. Um Personen, die derartige Gegenstände nicht zur Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen nach dem VerbotsG verwenden wollen, den weiteren Besitz derselben zu ermöglichen, soll die Bestimmung eine Ausnahme vorsehen: Demnach soll der über derartige Gegenstände Verfügungsberechtigte dafür Gewähr bieten können, dass die Gegenstände nicht zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen verwendet werden, und die Gegenstände dann trotz ihrer Eignung behalten können. „Gewähr bieten“ soll dabei keine besondere Form der Garantie ansprechen, sondern lediglich eine durch die Strafverfolgungsbehörden zu beurteilende Erklärung des Verfügungsberechtigten zur weiteren Verwendung der Gegenstände. Der Verfügungsberechtigte kann daher etwa erklären, die Gegenstände aus wissenschaftlichen Gründen oder zum Zweck der Ausstellung in einem (anerkannten) Museum behalten zu wollen. Ebenso soll die Erklärung des Betroffenen, Dokumente und Fotos von Verwandten aufzubewahren oder zur Aufarbeitung der Familiengeschichte etwa im Rahmen der Erstellung einer Familienchronik verwenden zu wollen, als geeignete Gewährleistung angesehen werden können. In der Regel wird mit derartigen Erklärungen schon das Auslangen gefunden werden können, wenn die dargetanen Gründe plausibel erscheinen und auch aus der Person des Verfügungsberechtigten nichts Gegenteiliges ableitbar ist. In anderen Konstellationen können weitere Ausführungen des Verfügungsberechtigten zur Verhinderung mit Strafe bedrohter Handlungen erforderlich werden, beispielsweise kann ihm zur Beurteilung des Vorliegens der Ausnahme die Erklärung abverlangt werden, wie und wo er die Gegenstände aufzubewahren beabsichtigt, dass er sie an-

deren nicht zugänglich machen wird oder in welcher Form er sie der Öffentlichkeit präsentieren möchte. So kann etwa die Ausstellung des Buches „Mein Kampf“ ohne nähere Erklärungen oder nähere Aufbereitung den Anforderungen an die vorgeschlagene Ausnahme nicht gerecht werden, würde dadurch doch schon ein Wiederbetätigungsvorsatz indiziert werden (vgl. dazu Öner/Schön in Leukauf/Steininger, Strafrechtliche Nebengesetze³, § 3g VerbotsG Rz 11) und damit gerade nicht der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung entgegengesteuert. Bei Personen, die einschlägig bekannt sind, werden all diese Erklärungen demgegenüber nicht ausreichen, um Gewähr dafür zu bieten, dass die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden. Ihnen soll die vorgeschlagene Ausnahme daher grundsätzlich nicht zugutekommen.

Die Einziehung nach dem vorgeschlagenen § 3n VerbotsG soll nach den für die Einziehung nach § 26 StGB geltenden Regeln der StPO erfolgen (Abs. 2). Dabei soll auch das selbstständige Einziehungsverfahren nach § 445a StPO zur Verfügung stehen. Die von Abs. 1 der vorgeschlagenen Regelung erfassten Gegenstände sollen zu diesem Zwecke für das selbstständige Verfahren als verbotene Gegenstände eingeordnet werden (Abs. 2).“

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz am 10.1.2024 einen Einführungserslass zur VerbotsG-Novelle 2023 veröffentlicht, der im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter folgendem Link abgerufen werden kann: RIS - ERL_BMJ_20240110_2023_0_914_808 - Erlässe der Bundesministerien (bka.gv.at). Darüberhinausgehende Weisungen oder Erlässe des Bundesministeriums für Justiz bestehen nicht.

Die weitere Auslegung der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bestimmung obliegt der unabhängigen Rechtsprechung. Das Bundesministerium für Justiz kann Rechtsfragen, die über diese Unterlagen hinausgehen, nicht beantworten und insbesondere nicht der unabhängigen Rechtsprechung vorgreifen. Zum Waffengesetz wird im Übrigen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres hingewiesen.

10. Mai 2024

Für die Bundesministerin:

i.V. W. Pekel

Die IWÖ wird im Hinblick auf Legalwaffenbesitzer, insbesondere auf Waffensammler diese problematische Rechtsentwicklung genauestens beobachten um entsprechend gegensteuern zu können.

COLT 1860

Army

Text & Fotos [Alois Fischer](#)



Colt 1860 Army rechte Seite

Samuel Colt starb am 10. Jänner 1862 im Alter von 47 Jahren, sodaß er das Ende des Bürgerkrieges und den Erfolg seines „letzten Modells“ nicht mehr miterleben konnte.

Ungefähr ein Jahrzehnt hielt sich Samuel Colt zurück, was die Einführung eines neuen Revolvermodells betraf, wenn man von den 1855 Root Modellen absieht, die in keinen so großen Stückzahlen gefertigt wurden. Offensichtlich nutzte Colt damals die gesamte Produktionskapazität seiner Fabrik, um mit den Bestellungen für das äußerst erfolgreiche Modell 1849 (340.000 gefertigte Einheiten von 1850 bis 1873 plus 11.000 Pocket in London) im Kaliber .31 und dem Modell 1851 Navy (Gesamtproduktion von 1850 bis 1873 ca. 272.000 Stück) im Kaliber .36 Schritt zu halten. Als

Colt schließlich seinen neuen Revolver auf den Markt brachte, betrachteten viele diesen als den Höhepunkt in der Entwicklung des Perkussionsrevolvers. Tatsächlich erschien er zu einem sehr glücklichen Zeitpunkt, sowohl im Hinblick auf den Verkauf im zivilen Sektor, als auch in Bezug auf die Bedürfnisse der Union, so kurz vor dem drohenden Bürgerkrieg.

Es gibt wahrscheinlich keinen bekannteren Revolver aus der Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges als den Colt 1860 „Army“ Percussion Revolver, entwickelt und gefertigt von der Colt Patent Firearms Company. Das US-Militär kaufte im Laufe des Bürgerkrieges mehr Colt „1860 Army“ Revolver im Kaliber .44 cap&ball als von jedem anderen Modell. Viele der Tausenden M-1860 „Colts“, die während und



Die Weiterentwicklung der Colt-Revolver im Kaliber .44. Von oben: Walker, 1. Modell Dragoner und Modell 1860 Army

unmittelbar vor dem Bürgerkrieg privat gekauft wurden, fanden sowohl bei den Nord- als auch bei den Südstaaten über Umwege auf die Schlachtfelder. Der Revolver wurde von Colt entwickelt, um einen kleineren, leichteren und stromlinienförmigeren Ersatz für die „Dragoon“-Revolverserie im Kaliber .44 zu bieten. Der Revolver nutzte im Wesentlichen den kleineren Revolverrahmen des Modells 1851 „Navy“, gepaart mit einem 8-Zoll-Lauf vom Kaliber .44 und einer im hinteren Teil gefrästen 6-Schuß-Trommel, die es erlaubte,

die .44-Trommel auf den Rahmen des Modells 1851 Navy zu montieren. Bei der Produktion des 1860 Army wurde erstmals ein neuer, verbesserter Stahl verwendet - der sogenannte „Silversteel“. Eine neue Legierung, die es ermöglichte auf dem 1851er Rahmen den 1860 aufzubauen.

Das Hinterste Drittel des Zylinders hat die gleiche Größe wie der Zylinder des Modells 1851, nämlich 38,9 mm, aber der vordere Bereich ist 41,24 mm breit, um die größeren Kugeln im Kaliber .44 aufneh-

men zu können. Der Grundrahmen hat die gleiche Abmessung wie beim Modell 1851. An der Stelle, an der der Zylinder größer wird, ist der Rahmen jedoch tiefer versenkt.

Es handelte sich für die damalige Zeit um eine geniale Methode, einen Revolver mit großem Kaliber herzustellen, der jedoch für einen angenehmen Tragekomfort in akzeptablen Grenzen gehalten wurde.

Schließlich waren nur die Trommel und das Laufstück



Colt 1860 Army in Hauptteile zerlegt

Neukonstruktionen. Dieses System ermöglichte es Colt, das Navy- und Army-Modell in einer großen Stückzahl wirtschaftlich produzieren zu können, da bis auf Laufstück und Trommel die verwendeten Komponenten fast identisch waren. Durch das größere Kaliber ergab sich beim Army die charakteristische abgestufte Trommel. Übernommen vom Colt 1851 Navy wurde wiederum die Rollgravur der Seeschlachtszene am Zylinder des 1860 Army.

Alle früheren Colt-Revolver im Kaliber .44 waren Ungetüme mit einem Gewicht von über 2 kg, wie der Walker und die nicht viel leichteren Dragoons und daher viel zu groß und zu schwer, um sie bequem in einem Holster am Körper tragen zu können. Daher war Colts „Belt“-Revolver im Jahrzehnt vor der Einführung des 1860 Army im Kaliber .44 das Modell 1851 Navy im Kaliber .36. Es wog ca. 1,2 kg mit einem 7½-Zoll-Lauf.

Verbessert war auch die Ladepresse unter dem Lauf. War diese bei den Vorgängern ein Hebelsystem gewesen, war es hier ein Zahn-

radsystem. Das hintere Ende des Hebels war oben abgerundet und hatte fünf Noppen, die im Laufgehäuse in paßgenaue Löcher griffen. Der ganze Hebel lief nach hinten und trieb den Kugelsetzer in die Trommelkammer, dadurch ersparte Colt sich eine weitere Schraube. Da die Waffe auch schlanker, stromlinienförmig und leichter war als ihr Vorgänger im Kaliber .44, konnte sie auch vom Soldaten im Holster am Gurt getragen werden.

Eine weitere Neuerung, die nur ein einziges Mal bei Colt-Percussionsrevolvern versucht wurde, war der längere Griffrahmen des Modells 1860. Er ist einen Viertel Zoll länger als der des Modells 1851 „Navy“. Der sanft geschwungene 8-Zoll-Lauf und der extra lange Griffrahmen machten Colts letzten Revolver im Kaliber .44 sowohl unverwechselbar als auch attraktiv im Aussehen. Einige der ersten Exemplare hatten Läufe mit einer Länge von 7½ Zoll, die überwiegende Mehrheit hatte jedoch eine Länge von 8 Zoll.

Getestet wurde beim Modell 1860 Anfangs auch eine Serie mit geflutterter Trommel. Diese Entwicklung setzte sich jedoch nicht durch und wurde schnell eingestellt. Sammler fragen sich, warum diese überhaupt eingeführt wurden. Eine Theorie geht von Gewichtseinsparungen aus, aber die Gewichtseinsparung gegenüber eines ungefluteten Modells 1860 war minimal. Eine logischere Erklärung ist, daß die Rillen dort angebracht wurden, um eine Stelle zum Greifen des Zylinders zu schaffen, damit der Schütze diesen bei starker Verschmutzung von Hand drehen kann. Wenn der Zylinder eines Revolvers nicht ordnungsgemäß geschmiert wird, kann die Verschmutzung durch Schwarz-

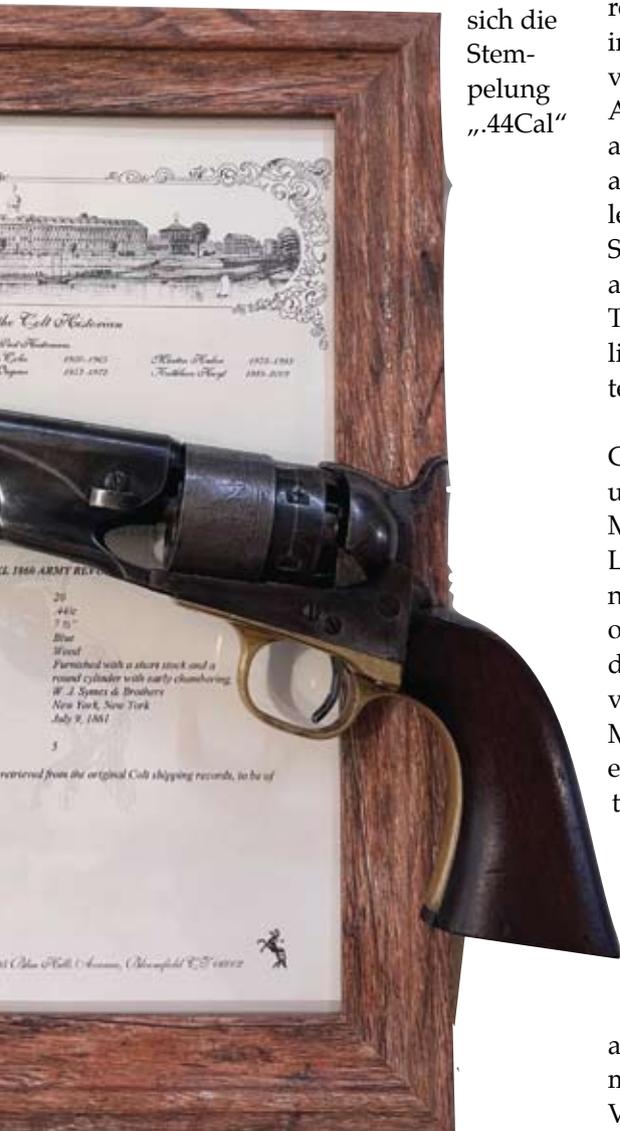


Colt 1860 Army mit Coltbrief

pulver schnell zum Blockieren führen. Unabhängig davon ist es interessant festzustellen, daß sich Zylinderrillen bei Percussionsrevolvern nicht besonders durchsetzen konnten, bei Revolvern mit Metallpatronen jedoch nur wenige Jahre später zum Standard wurden.

Markiert waren die Läufe auf der Oberseite mit Schriftrichtung von der Mündung bis zur Trommel:
 -ADDRESS COL. SAML COLT
 NEW-YORK U.S. AMERICA- oder
 -ADRESS SAML COLT HART-
 FORD CT.- oder
 -ADRESS COL. COLT LONDON-
 Auf der linken Seite des Rahmens

befindet sich die Stempelung „.44Cal“



Colt 1860 Army linke Seite

Die Seriennummern wurden während der ganzen Produktion weder in der Größe noch in der Form verändert. Man findet sie auf dem Abzugsbügel, unter dem Rahmen, auf den Griffrückten, am Laufansatz und an der Trommel. Die letzten vier oder fünf Ziffern der Seriennummer befinden sich auch am Laufhaltekeil, am Ende der Trommelachse und in handschriftlicher Form auch auf der Innenseite des Holzgriffes.

Colt produzierte zwischen 1860 und 1873 200.500 Einheiten des Modells 1860 Army, meist in den Lauflängen 7,5 und 8 Zoll. Einige wenige auch mit kürzeren oder längeren Läufen. Fast 65% der gefertigten Revolver wurden vom US-Militär angekauft. Diese Modelle waren so ausgestattet, daß eine Schulterstütze (Kolben) befestigt werden konnte. Dazu waren Einfräsungen am Griff sowie eine vierte Schraube im Systemkasten notwendig (vier Schrauben-Modell).

Im Verlauf des amerikanischen Bürgerkriegs erwarb das US-amerikanische Ordnance Department im Rahmen eines direkten Vertrags mit Colt 127.157 Colt M-1860 Army-Revolver. Diese wurden in den Jahren 1861 (14.500

Stück), 1862 (53.702 Stück) und 1863 (58.955 Stück) ausgeliefert. Im ersten Vertrag mit dem Ordnance Department waren die Revolver vom Typ „Colt 1860 Army“ zu einem Stückpreis von jeweils 25 US-Dollar aufgeführt. Nachfolgende Bestellungen erfolgten zu deutlich günstigeren Preisen von jeweils 14,50 \$ bzw. 14,00 \$. Der Brand im Colt-Werk im Jahr 1863 und die Tatsache, daß Remington anbot, ihre „Armee“-Revolver zu einem Preis von knapp 12,00 US-Dollar pro Stück zu liefern, waren die ausschlaggebenden Faktoren für die Entscheidung des US Ordnance Department, keine weiteren Verträge an Colt für das Modell 1860 zu vergeben.

Die zweite Variante – „Civil“ genannt – hatte meist einen Rahmen mit drei Schrauben (drei Schrauben-Modell). Ident war bei allen Varianten die Visierung: diese bestand aus einem Messingkorn und einer Kerbe im Hahn, über die nur im gespannten Zustand das Ziel anvisiert werden konnte.

Die abgebildeten Bilder zeigen eine frühe „Civil“ Ausführung mit der Seriennummer 20 aber mit Nut für einen Anschlagschaft

Die Walther PP und PPK

ÜBERLEGUNGEN ZUR FUNKTIONSWEISE

Text & Fotos: Mag. Dr. Peter Paulsen

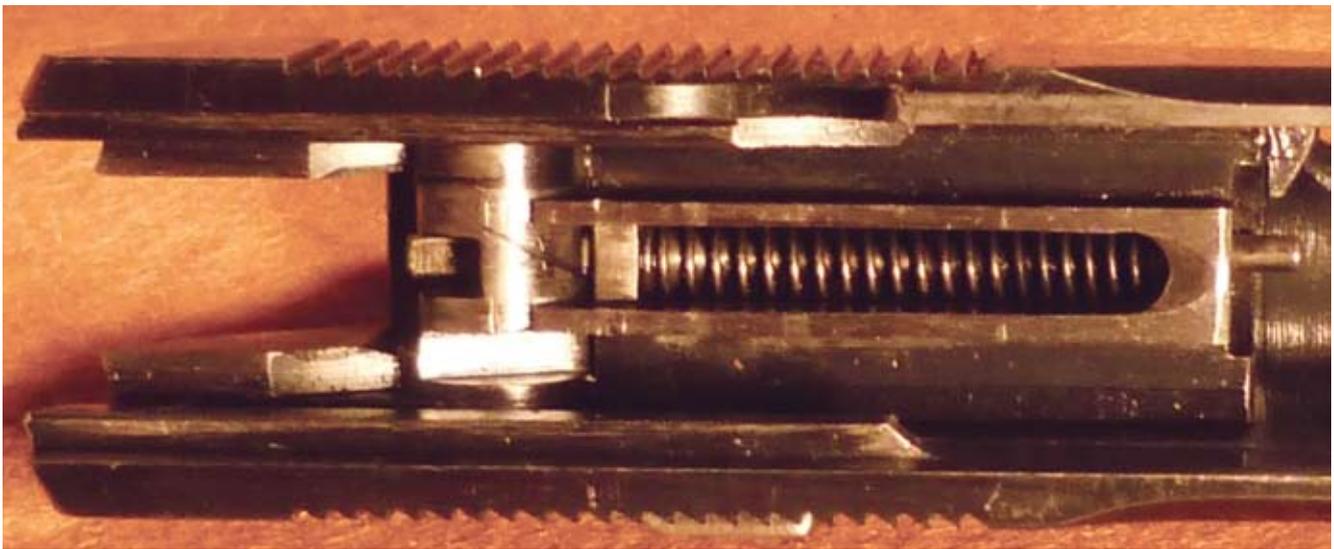


Bild 1: Schlagbolzen und Sicherungswelle, Waffe entsichert

Zu den Walther Pistolenmodellen PP und PPK existieren gefühlte 100 kg Fachliteratur (tatsächlich werden es wohl mehr sein und erst kürzlich ist im IWÖ Magazin 3/23 ein sehr lesenswerter Beitrag erschienen), zahlreiche Videobeiträge – und es werden noch immer neue Details entdeckt. Warum also ein weiterer Beitrag zur Walther PP/PPk?

Nun, es handelt sich unzweifelhaft um ein sammlungswürdiges Modell, das gebraucht in gutem

bis neuwertigem Zustand günstig erhältlich ist, aber auch heute noch gefertigt wird – über 90

Jahre nach der Markteinführung! Die Fertigung erfolgte zuerst in Zella-Mehlis, dann in Lizenz bei Manurhin, schließlich wieder in Deutschland, in Lizenz in den USA, und daneben gab es (nicht immer lizenzierte) Nachbauten, „Klone“ oder mehr oder weniger



Bild 2: Schlagbolzen und Sicherungswelle, Waffe gesichert. In dieser Stellung des Sicherungshebels wird das hintere Ende des Schlagbolzens links und rechts von der Sicherungswelle so flankiert, daß beim Abschlagen des Hahns der Schlagbolzen nicht mehr berührt wird (grüner Pfeile). Der Schlagbolzen wird zusätzlich von der Sicherungswelle arretiert. Eine Nase an der Sicherungswelle (rot eingefärbt) drückt das Entspannstück im Griffstück nieder.

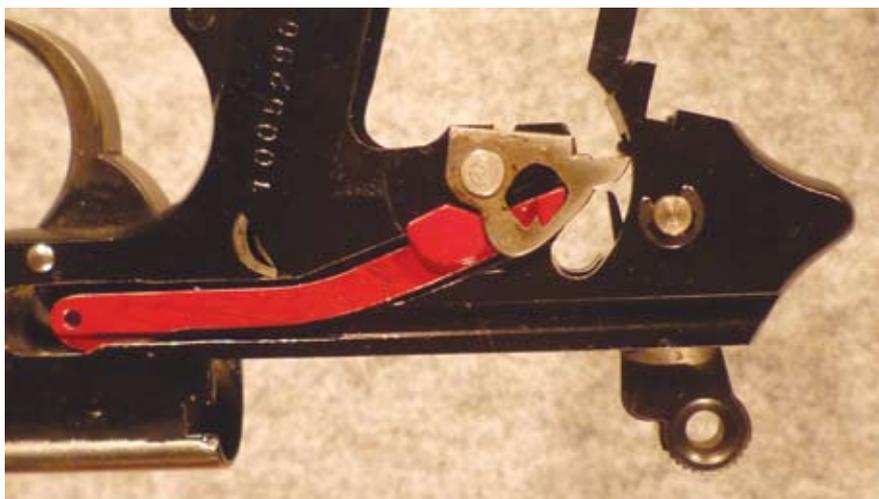


Bild 3: Walther PPK, Schloss entspannt



Bild 4: Walther PPK, Schloss gespannt

damals schon etablierten FN 1906. Für die Zerlegung der Walther 1 wird der Schlitten zurückgezogen und mittels eines im Abzugsbügel befindlichen Hebels arretiert, damit eine um den Lauf angeordnete Hülse abgeschraubt werden kann. Der Schlitten wird dann nach vorne abgezogen. Die Druckknopfsicherung ist am Griffstück hinter den Griffschalen angeordnet und wirkt auf die Abzugsstange. Weitere Sicherheitseinrichtungen sind nicht vorhanden. Das Modell 2 ist zwar auch eine Pistole mit feststehendem Lauf, aber mit innenliegendem Hahn und um den Lauf angeordneter Schließfeder. Der Schlitten hat am Vorderende eine über eine gefederte Bajonettverriegelung befestigte gerändelte Mündungsbuchse (wie z.B. auch von der FN 1910 her bekannt und bei DWM verwendet). In den nachfolgenden Modellen 3–7 wurde die Bauweise beibehalten, z.T. mit längerer Mündungsbuchse, geänderter Buchsenverriegelung (Modell 3) und an der Buchse aufgesetzter Kimme (Modelle 3,4,6,7). Bewährtes zu variieren anstatt gänzlich neue Modelle zu entwickeln war keine unvernünftige Entscheidung, auch die Firmen Mauser und Walther aktualisierten die vor dem ersten Weltkrieg eingeführte Pistenmodelle regelmäßig, bis in die frühen 1930er Jahre. Zu beachten

inspirierte Weiterentwicklungen. Das alleine ist ein umfangreiches Sammlungsgebiet.

Wer nur die Technik dieses legendären Pistolenmodells studieren will, ist mit günstigen zivilen oder mit ausgemusterten Behördenexemplaren gut bedient, aber man kann auch Kalibervarianten und besondere Verwendungsarten oder Inventarstempelungen sammlerisch berücksichtigen. Die verfügbare Literatur, Internetforen und Auktionskataloge zeigen, daß da ein unerschöpfliches Feld für Sammlerinnen und Sammler vorliegt. Aber nun zur Technik: Die ersten Pistolenmodelle der Fa. Walther lassen noch nicht ahnen, daß der Firma nach etwa zwei

Jahrzehnten – 1929 – der große Wurf gelingen würde. Das Modell 1 war eine eigenständige Konstruktion, etwa in der Größe der



Bild 7: Lage des Hahnsperrstücks (rot eingefärbt) zum Hahn in inaktiver Stellung (Sperrstückfortsatz liegt in Ausnehmung des Hahns)



Bild 5: Lage des Hahnsperrstücks (rot eingefärbt) zum Hahn in Sperrstellung (Hahnweg wird blockiert)

ist auch, dass die Zeitspanne vom Modell 1 zum Modell 7 gerade mal ein Jahrzehnt dauerte und daß während des ersten Weltkrieges wohl auch kaum Kapazitäten für Neuentwicklungen verfügbar waren. Die 1920 und 1921 erschienenen Modelle 8 und 9 unterscheiden sich dann wesentlich.

Für die später folgenden Walther PP und PPK ist aber nur die Zerlegevorrichtung beim Modell 8 von Bedeutung. Bei den späteren Ausführungen des Modells 8 wird nämlich zur Zerlegung der gefederte Abzugsbügel heruntergezogen, wodurch der Schlitten so weit zurückgezogen werden kann, daß er aus den Führungen im Griff-

tück tritt. So kann der Schlitten hinten etwas angehoben und nach vorne abgezogen werden. Dann kamen die Modelle PP und PPK.

Die glatte und gefällige Form der Pistole nimmt Anleihen beim Modell 8, aber das „Innenleben“ ist nun wesentlich komplexer mit einer Abzugsspannfunktion und einem Sicherungshebel, der gleichzeitig die Pistole entspannt. Was heute, parallel zu Systemen mit teilvorgespannten Schlagbolzen, Standard ist, war damals eine Sensation. Für die Funktion kann dabei die Mechanik im Griffstück von jener im Schlitten gesondert betrachtet werden. Der Sicherungsflügel an der linken Seite des

Schlittens hat dabei eine dreifache Funktion: Die Welle des Sicherungshebels ist so gestaltet, daß beim Herabschwenken des Hebels nicht nur der Schlagbolzen festgelegt wird und links und rechts vom Schlagbolzenende eine Prallfläche eingeschwenkt wird, die die Stirnfläche des Hahns auffängt, sondern daß auch ein Entspannhebel („Entspannstück“) im Griffstück niedergedrückt wird. Damit schlägt der Hahn ab; der Abzug bleibt in Auslösestellung, solange der Entspannhebel niedergedrückt ist (d.h. solange der Sicherungsflügel in der unteren Position ist).

Im Fachbuch von Bock und Weigel (1964) schreibt W. Weigel, daß er beim jahrzehntelangen Führen der PP nie die Entspannfunktion des Sicherungshebels gebraucht hat und schlägt vor, auf den Hebel zu verzichten. Das ist natürlich möglich, allerdings angesichts der drei

Funktionen doch etwas unvernünftig.
Anders



Bild 6: Hahnsperrstück im Griffstück versenkt (aktiv), links davon ist der Entspann-



Bild 8: Hahnsperrstück inaktiv; es schließt dabei bündig mit der Griffstückoberseite ab

verhält es sich mit den Sicherungseinrichtungen im Griffstück: diese können entfernt werden, ohne daß die Funktion der Pistole beeinträchtigt wird (die Bedienungssicherheit aber schon).

Bei der Betätigung des Abzugs wird die (im Bild rot eingefärbte) Abzugsstange nach vorne gezogen, und bewegt das Spannstück (blanker Metallteil) so, daß dieses um seine Achse nach vorne-oben rotiert. Es wird dabei der Hahn über den gefederten Mitnehmer gespannt (wie damals schon bei Revolverschlossen üblich). Wenn der Hahn von Hand gespannt wird, hebt eine Nase unten am Hahn das Spannstück an, bis die Nase in der Raste des Spannstücks einrastet. Damit wird die Abzugsstange nach vorne geschoben und das Abzugszüngel rotiert nach hinten. Wenn das Spannstück nun um die Achse weiter nach vorne-oben rotiert wird, rutscht die Nase des Hahns von der Raste ab und der Hahn schlägt ab.

Diese recht einleuchtende Mechanik wird nun mit Sicherungselementen ergänzt. Es sind dies einerseits das Hahnsperstück, das im Ruhezustand auf einer Prallfläche des Hahns

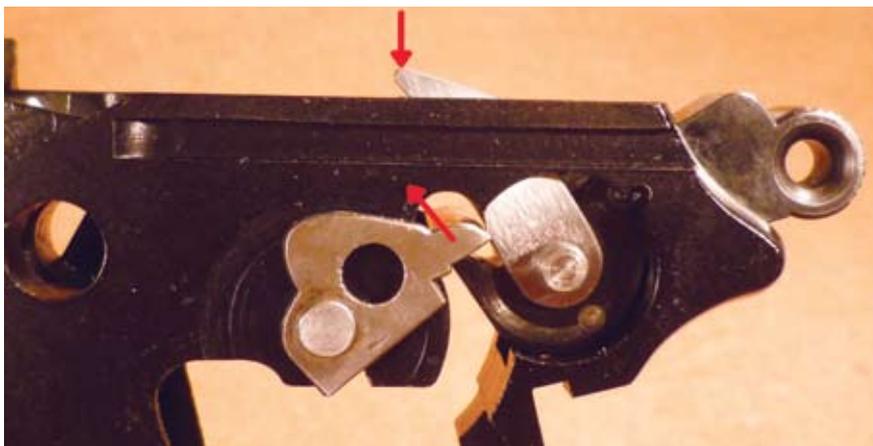


Bild 9: Bewegung des Spannstücks, wenn der Entspannhebel (□Entspannstück□) heruntergedrückt wird

nahe der Hahnwelle anliegt und beim Auslösen vom Spannstück nach oben geschoben wird, womit der Weg für den Hahn frei wird.

Die zweite Sicherungseinrichtung ist ein Entspannhebel („Entspannstück“). Es handelt sich um einen an der Hahnwelle gelagerten Hebel, der beim Herunterschwenken des Sicherungshebels nach unten gedrückt wird und damit das Spannstück – unter erheblicher Reibung – nach vorne-oben rotiert.

Beim Ausbau dieses Hebels funktio-

niert die PP übrigens klaglos (eine Distanzscheibe kann eingesetzt werden), ein Entspannen der gesicherten Pistole ist durch Abdrücken (oder gefühlvolles Vorlassen des Hahns) möglich. Wenn dazu noch der Sicherungshebel heruntergeschwenkt wird, kann eigentlich nichts passieren.

Damit soll nicht vorgeschlagen werden, Sicherungseinrichtungen auszubauen. Vielmehr kann man so gedanklich nachvollziehen oder zumindest spekulieren, wie die Konstrukteure bzw. der Konstrukteur die PP-Mechanik entwickelt haben: Ausgangspunkt sind ein von Revolvern bekannter Spannabzug und eine Hebelsicherung, die den Schlagbolzen festlegt. Um diese Grundfunktion herum lassen sich nun die Sicherungseinrichtungen Stück für Stück „dazudenken“ – in diesen Fall das „Entspannstück“ und das „Hahnsperstück“. Und möglicherweise wurde bei der Konstruktion auch so vorgegangen. Weiterentwicklungen während der Fertigung waren offensichtlich kaum nötig und die ersten Serien-PPs unterscheiden sich äußerlich nur wenig von den späteren, bis in die 1980er gefertigten Modelle. Einige interessante PP sollen im Folgeartikel vorgestellt werden –

Fortsetzung folgt.



Entspannhebel zu sehen (blank)

Servus TV

SPÄT ABER DOCH!

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Fotos: IWÖ



Daß die IWÖ kein Liebling der Mainstreammedien ist, haben die letzten Jahrzehnte deutlich – natürlich nur für uns Vereinsfunktionäre, der durchschnittliche Medienkonsument erfährt das nicht – gezeigt: Beginnend mit den Endneunzigern hat sich diese Art der „Berichterstattung“ betreffend die Anliegen der IWÖ bis zum heutigen Tag fortgesetzt. Unsere wohlfundierte Argumentationslinie paßt anscheinend so gar nicht ins politisch gewünschte Narrativ der bösen Legalwaffenbesitzer.

Stundenlange Drehtermine mit uns Vorstandsmitgliedern, vom ORF angefangen bis hin zu kleineren Lokalsendern, fanden dann oft in der produzierten Sendung keinen Platz, man brachte beispielsweise lieber bekannte Waffenhändler die, vor allem wenn man den Rest herauschneidet – genau das sagten, was man hören will. Auch Waffenbesitzer, die den „Ernstfall“ einer „home invasion“ trainieren, waren natürlich reißerischer und damit beliebter. Da die von uns vertretenen Fakten nicht ins konstruierte Bild der „Waffennarren“ paßten, brachten uns diese Drehtermine dann letztendlich doppelten Nachteil: Einerseits haben wir ehrenamtlich tätige Funktionäre wertvolle Zeit verloren, die wir anders besser

Interview mit Servus TV am 18. Juni 2025 zum Amoklauf in Graz



Interview mit Servus TV am 11. Jul 2025 zum Thema „Illegale Waffen“

ein freundliches Entschuldigungsschreiben der verantwortlichen Redaktion, aber lieber wäre es mir gewesen, wenn man unsere Argumente gebracht hätte!

Aber jetzt ist es auch bei Servus TV doch noch etwas geworden! Am 11. Juli brachten die „Servus Nachrichten“ einen Beitrag über die Pläne der Regierung für ein neues – natürlich strengeres – Waffenrecht. Im Rahmen eines Interviews konnte ich darauf hinweisen, daß der Großteil der Schußwaffenkriminalität mit illegalen Schußwaffen erfolgt und ein Verbot von legalen Waffen nur den Schwarzmarkt weiter fördert. Daß die Redaktion diese Sicht, auf die wir von der IWÖ schon seit Jahrzehnten hinweisen, übernommen hat, ist in unserer von Hysterie gegen Legalwaffen geprägten Zeit, dann doch überraschend gekommen.

hätten nützen können, andererseits wurde uns dann von der Legalwaffen-Community zumindest „durch die Blume“ Untätigkeit vorgeworfen, weil wir medial nicht präsent waren.

Erst jüngst gab es konkret bei Servus TV einen Drehtermin, der dann in der ausgestrahlten Sendung durch den Rost fiel: Dies war schon im Mai 2021 so, als ein Kamerateam einen ganzen Nachmittag auf einem Schießstand in Tattendorf/NÖ filmte und uns interviewte – siehe dazu die Beiträge im YouTube-Kanal „IWÖ-TV“ https://www.youtube.com/watch?v=EgxdZy_IB6A bzw <https://www.youtube.com/watch?v=esSZ55ZQP-8> – und zuletzt in der Folge des school shooting in Graz im Juni diesen Jahres, als ich dazu interviewt wurde. In beiden Fällen brachte letztlich dann Servus TV in den Sendungen davon nichts. Immerhin erfolgte



„Wenn Gewaltverbrechen eingedämmt werden sollen, kann dies nur das zukünftige Opfer tun. Der Straftäter hat keine Angst vor der Polizei und er fürchtet weder Richter noch das Gesetz. Daher muss ihm beigebracht werden, sich vor seinem Opfer zu fürchten.“

Jeff Cooper, Lieutenant Colonel USMC

DUNBLANE

Text: Dr. Hermann Gerig

Es gibt in der Menschheitsgeschichte immer wieder Ereignisse oder Personen, die ein Land, ein Königreich und sogar eine Doppelmonarchie total verändern oder sogar zerstören können. Man muß nicht gleich an Gavrilo Prinzip, Stalin oder Hitler denken – es genügt sich in das Jahr 1992 zu versetzen und nach Schottland zu blicken.

Dunblane, eine kleine Stadt in der Nähe der Grenze zu England hat 9300 Einwohner, ist aber von lokaler Bedeutung, da es ein Verkehrsknotenpunkt ist, an dem sowohl die wichtige Eisenbahnlinie als auch Fernstraßen kreuzen. Ferner ist diese Stadt wegen ihrer guten Schulen und Ausbildungsmöglichkeiten bekannt. Zu dieser Zeit war Toni Blair Prime Minister des

vereinigten Königreiches. Seine politische Heimat war die Sozialdemokratie. Nach dem 13. März 1996 war Dunblane weltbekannt geworden. Was war geschehen? An diesem Tag verübte Thomas Hamilton ein unvorstellbares Massaker. Er tötete 16 Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren und erschoss auch ihre Lehrerin Mrs Gwen Mayor, 45. Die Tat verübte Thomas Hamilton in

der Turnhalle (Original...)“in the gymhall of Dunblane Primary“. Danach beging er Selbstmord. Er war zumindest den lokalen Behörden seit längerer Zeit bekannt. Seine Persönlichkeit wurde als zwielichtig und mit unsicherem Charakter beschrieben – und er habe ein extrem ungesundes Interesse an Buben! Hamilton war Pfadfinderführer und organisierte

Daily Express Friday January 26 2007 7

By Tom Whitehead
Home Affairs Correspondent

Gun crime soaring across Britain as Blair loses control

ARMED robberies and gun violence are soaring on our streets and in our homes, alarming figures revealed yesterday.

Gunpoint muggings increased by 10 per cent in the past year while the number of armed burglaries rocketed by 46 per cent.

The toll of victims injured as a result of gun crime is also increasing dramatically and the figures make a mockery of Tony Blair's pledge to make our streets safe.

Separate figures showed that robberies overall and drug offences are also continuing to rise in a fresh headache for John Reid, already reeling from fiascos in his beleaguered department.

A quarter of all woundings are now carried out in or around pubs and clubs, sparking fresh fears that Labour's 24-hour drinking regime is fuelling violence.

The damaging crime figures come as the Home Secretary faces intense criticism for pressuring courts not to send as many offenders to jail to ease the overcrowding crisis.

Critics last night condemned Labour's record and attacked Mr Blair for welcoming the latest crime figures overall despite some of the alarming increases.

Shadow Home Secretary David Davis said: "These figures show

'This shows that Labour continues to fail on crime'

Labour continues to fail on crime. Robbery is a serious, violent crime.

"For Tony Blair to welcome these figures shows a staggering complacency towards public safety.

"These figures also betray a serial failure to crack down on the scourge of drugs. Labour needs to realise that drugs destroy lives, ruin communities and fuel all other crime."

The figures showed that there

Our violent society

2004/5 to 2005/6

- Armed robberies up 10%
from 3,745 to 4,120
- Armed robberies in the home up 46%
from 441 to 645
- Gun-point street robberies up 10%
from 1,311 to 1,439
- Gun crime injuries up 30%
from 787 to 1,024
- Overall violent crime rose by 2%
from 2,395,000 to 2,440,000
- Vandalism up 11%
from 2,637,000 to 2,918,000 incidents
- Thefts against the person up 14%
from 552,000 to 626,000

July-September 2005 to same period 2006

- Overall robbery up 1%

Sommerlager. Dabei fiel auf, daß spärlich bekleidete Kinder von ihm fotografiert wurden. Sein Waffenbesitz war offiziell. Er besaß eine 9mm Browning Pistole und einen .357 Mag Smith & Wesson Revolver. Weiters hatte er die Berechtigung ein .22lr Gewehr und ein 7,62 Gewehr zu erwerben. Im Jahr 1992 wurde Hamiltons Waffenberechtigung (certificate) wieder verlängert. Thomas Hamilton bekam sein Waffendokument, obwohl ein Polizeibeamter ihn als hinterhältig, betrügerisch und verschlagen bezeichnete. Fünf Jahre vor Dunblane meldete ein „detective sergeant“ seinem Vorgesetzten unmißverständlich, daß Hamiltons „firearms certificat“ abgenommen werden sollte. Aber der „Central Scotland Police deputy chief constable“, zuständig für Waffendokumente, ignorierte diesen Appell. Laut Herald and Times Archive vom 7. Juni 1996 ging Hamiltons Akt durch viele Instanzen – seine Unbescholtenheit wurde hoch bewertet. Man suchte zwar Möglichkeiten sein Zertifikat zu widerrufen, aber letztlich kam der Report vom „deputy chief constable“ zurück, gestempelt mit „No Action“ – Also nichts tun.

DIE FOLGEN DES DUNBLANE MASSAKERS

Dieses Verbrechen schockierte ganz England und Dunblane war auch in Europa ein Thema. Es waren nicht Tote in einem kriegerischen Ereignis, sondern die Opfer waren Schulkinder und eine beliebte Lehrerin. Die öffentliche Meinung, unterstützt durch einseitige Berichterstattung, hatte schnell die Ursache entdeckt – DIE WAFFE !! Zudem paßt in viele Parteiprogramme der Sozialdemokratie und der Grünen der Slogan: „Waffen weg!“ - und das auch heute noch! Der Prime Minister Toni Blair

o.uk

The Independent's
Full news coverage direct to your F

06 August 2002 11:57 BDST

Home > News > UK > Crime

Search this

Printable v

LYCO
SEARCH

Britain is now the crime capital of the West

By Sophie Goodchild Home Affairs Correspondent

14 July 2002

England and Wales now top the Western world's crime league, according to United Nations research.

Internal links
Britain is now the crime capital of the West
Rape juries to be told of previous convictions

The UN Interregional Crime and Justice Research Institute reveals that people in England and Wales experience more crime per head than people in the 17 other developed countries analysed in the survey.

The findings are expected to cause further embarrassment to the Prime Minister, Tony Blair, who has pledged to have street crime under control by September.

This week, the Home Office will publish its White Paper outlining radical reform of the criminal justice system, in part to curb spiralling street crime and to punish more offenders. Government sources confirmed to the IoS that the reforms will also include empowering judges to tell rape-trial jurors about a defendant's previous convictions.

In the UN study, researchers found that nearly 55 crimes are committed per 100 people in England and Wales compared with

SUR

Ya!
The truth a

Going
Advice for

Mi

von Labour nutzte die Chance, hatte ein Wahlkampfthema, das die Öffentlichkeit interessierte. Der politische Gegner, die „Konservativen“, hatten eine schwierige Position. In dieser Zeit „pro gun“ zu sein war für eine Partei praktisch unmöglich. Toni Blair führte den „Handgun Ban“ mit großem Applaus der Seinen und der Waffengegner ein. Mit einem Schlag war der Besitz von Faustfeuerwaffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 60 cm verboten. Nicht zusammenlegbare Pistolen oder Revolver von mehr als 60cm Gesamtlänge blieben frei. Die Waffen mußten abgegeben werden

und wie ich hörte bekam der ehemalige Besitzer den „Marktwert“ ausbezahlt. Die Überweisung des Geldbetrages erfolgte innerhalb eines Monats.

Wertvolle Stücke wurden in Museen oder staatlichen Lehrsammlungen untergebracht. Durchschnittsware wurde vernichtet. Ein ehemaliger britischer Sammlerkollege erzählte mir damals, daß Pistolenmodelle, die der Polizei- oder der Heeresbewaffnung entsprachen, an diese abgegeben wurden. Beunruhigt durch dieses Geschehen konnte ich 1996 telefonisch mit Mr. Albi Fox Kontakt aufnehmen. Er



war entweder bei NRA oder Präsident der Sportschützenvereinigung. Auf meine Frage, wie dieser Handgun Ban möglich war, hatte er eine simple Erklärung. Zitat Anfang „We in the UK have a long tradition in hunting, sportshooting and gunownership and this is our problem.“ Zitat Ende. Jede Organisation war selbständig und man konnte sich nicht für Verhandlungen auf eine gemeinsame Linie einigen. Wir kennen das Problem ja in der IWÖ, alleine zwischen Jägern und Sportschützen sind verschiedene Interessen erkennbar. Nach diesem längeren Telefonat hat Mr. Fox mir sogar angeboten nach Wien zu kommen und einen Vortrag zu halten. Die Kosten hätte Wien übernehmen müssen und das konnte ich mir als junger Arzt nicht leisten - und eine effiziente, finanzstarke IWÖ gab es noch nicht.

DIE FOLGEN DES „HANDGUN BAN“

Die Politik und wohlmeinende naive Zeitgenossen meinten nun müssten – es gibt ja keine bösen Faustfeuerwaffen mehr – nahezu paradiesische Zeiten anbrechen. Weniger poetisch ausgedrückt, die Statistik sollte deutlich die versprochene Reduktion der waffenbezogenen Verbrechen zeigen, die Kriminalitätsrate sollte sinken, Schießereien im Drogenmilieu sollten ebenfalls deutlich seltener werden. All das geschah NICHT. Im Gegenteil, es kam zu einem signi-

fikanten ANSTIEG der waffenbezogenen Kriminalität und als Draufgabe stieg auch noch die illegale Prostitution gewaltig an! Wieso? Waffenschmuggel und Geheimplotation waren schon immer gemeinsam ein gutes Geschäft. Die Insel UK braucht den Handel, die Schifffahrt, die Arbeitskräfte aus dem Osten (z.B: Polen). Offensichtlich sind in einem Schiffsladeraum oder Container einige Kisten mit Waffen nicht allzu schwierig unterzubringen. Der Nachschub war also gesichert.

Um das Dilemma mit der steigenden Kriminalität etwas zu entschärfen griff man sogar zu drastischen Mitteln. Wenn z.B. ein Kraftfahrzeug bei rot an einer Kreuzung anhält und ein dort bereits wartender Krimineller die Autotüre aufreißt und mit vorgehaltener Pistole den Fahrer aus dem Auto zerrt, war das ein gefährliches Verbrechen und ein Vergehen gegen das Waffengesetz. Die Definition dieses Tatbestandes wurde geändert auf eine „unbefugte Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges.“ Der Waffengebrauch war nicht mehr in der Statistik! Auch diese Kunstgriffe konnten aber den signifikanten Anstieg der Schußwaffenkriminalität nicht verbergen. Als letzte Verschärfung wurde auch noch Behindertensport verboten. Schießsporttraining für Wettkämpfe mußte nach Belgien oder Holland verlegt werden und kam teilweise zum Erliegen. Die britischen Inseln Jersey, Isle of Man haben nicht nur anders aussehende Münzen und Banknoten, sondern auch ein anderes Waffengesetz und unterliegen nicht dem Waffenverbot! Faustfeuerwaffen für die keine neuen Patronenproduktionen existieren, sind frei gewesen. Als Beispiel nannte mir ein englischer Sammler die obsolete 9mm Steyr und damit die Steyr M.12.

ZUSAMMENFASSUNG

Waffengesetze sinnlos zu verschärfen oder den Waffenbesitz sogar zu verbieten haben noch nie die Verbrechenzahlen reduziert. Es gibt genügend Literatur darüber, der Gesetzgeber müßte sich nur daran orientieren. Bei einer Reise nach Südafrika hatte ich am Flughafen einen längeren Aufenthalt. Im Wartebereich lief das Fernsehen und ich notierte in mein Tagebuch 18. Juli 2019: In Kapstadt ereigneten sich in 7 Tagen 34 Morde!! Und das obwohl Südafrika weltweit eines der strengsten Waffengesetze hat.

Die Informationen zu diesem Artikel stammen aus dem „Herald and Times Archive“ vom 7. Juni 1996, von britischen Sammlern von damals und heute und von meiner Erinnerung an dieses Ereignis. Ganz besonders möchte ich mich bei meinem Freund Gary Clayton bedanken, der auch diesen Bericht tatkräftig unterstützt hat.

Freiheit

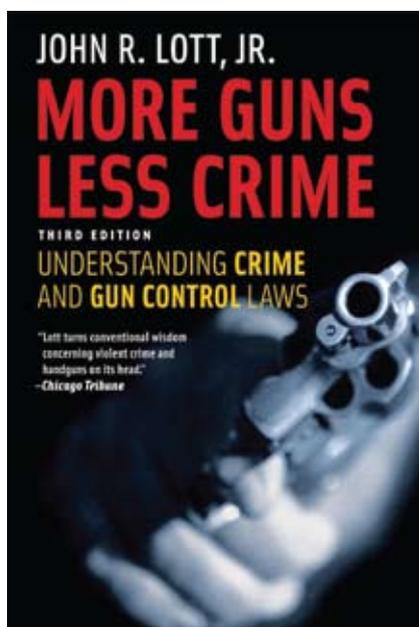
ODER VERMEINTLICHE SICHERHEIT? ODER: FAKTEN UND LOGIK VERSUS EMOTIONEN

Text: Ing. Andreas Tögel

In den USA tobt - wie auch in Europa - seit vielen Jahren ein Streit zwischen Befürwortern einer liberalen Waffengesetzgebung und den Vertretern einer rigorosen Beschränkung des privaten Waffenbesitzes.

Einer der prominentesten Vertreter der ersten Gruppe ist der Ökonom und Waffenrechtsaktivist John Lott. In seinen Büchern „More Guns, Less Crime“ und „The Bias Against Guns“ argumentiert er für einen möglichst freien Zugang der Bürger zu effektiven Selbstverteidigungsmitteln. Lott und andere sachverständige liberale Autoren betonen den abschreckenden Effekt, den der bewaffnete Bürger auf kriminelle Gewalttäter ausübt. Demnach würde von der Möglichkeit, dass potenzielle Straftäter sich unverhofft einem bewaffneten Opfer gegenübersehen, eine gewaltpräventive Wirkung ausgehen. Lott hat herausgefunden, daß das zu einer Verlagerung von Gewaltkriminalität aus Bundesstaaten mit liberaler Waffengesetzgebung in solche mit restriktiven Regeln führt - was seine These unterstützt, daß Verbrecher nicht auf Schießereien, sondern auf wehrlose Opfer aus sind.

Gegner eines freien Zugangs zu Feuerwaffen behaupten dagegen,



daß jede Reduktion des Privatwaffenbestandes automatisch zu einem Rückgang der Schußwaffenkriminalität führen muß, wobei sie grundsätzlich nicht zwischen legal oder illegal erworbenen Schußwaffen unterscheiden. Daß Kriminelle nicht dazu neigen, ihre Tatmittel auf amtsbekannten Wegen - beim gewerblichen Waffenfachhandel - zu erwerben, sondern den (naturgemäß unregulierten) Schwarzmarkt vorzuziehen, bleibt unberücksichtigt.

Tatsache ist, daß in den USA Schußwaffen in der Kriminalitäts-

statistik eine größere Rolle spielen als in Europa. Daraus den Schluß zu ziehen, daß strikte Waffengesetze zu mehr Sicherheit führen würden, greift jedoch zu kurz. Für die Gewaltkriminalität sind nämlich sozioökonomische Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Drogenabhängigkeit oder Alkoholismus von wesentlich größerer Bedeutung als der freie Zugang zu Feuerwaffen. Zu denken gibt in diesem Zusammenhang das Beispiel Großbritanniens, wo 1987, nach einem Schulmassaker im schottischen Dunblane, der private Schußwaffenbesitz beinahe ausnahmslos kriminalisiert wurde, was sich auf die Zahl der Gewaltdelikte indes nicht in gewünschter Weise auswirkte. In den USA fallen die Waffengesetze nicht in die Bundeszuständigkeit, sondern sind Sache der Bundesstaaten, wobei die Regeln stark voneinander abweichen. Vergleichende Studien zur Frage des Zusammenhangs zwischen der legalen Verfügbarkeit von Feuerwaffen und der Zahl der Schußwaffendelikte zeigen keine klare Korrelation.

Die von den Gegnern des privaten Waffenbesitzes getroffene Annahme, daß es zur legal erworbenen Schußwaffe keine Alternative gibt, ist nämlich pure Fiktion. Wie am Vorbild der Drogengesetzgebung

zu sehen ist, wird sich, wer verbotene Drogen zu konsumieren wünscht, auch welche beschaffen. Kriminelle, die zur Ausführung ihrer Straftaten bestimmte Tatmittel benötigen, finden gleichfalls Mittel und Wege, sie sich zu besorgen.

Ein zusätzliches Problem resultiert aus dem Umstand, daß auch dann, wenn in einer Notwehrsituation eine Waffe zum Einsatz kommt, bei der der Angreifer getötet wird, dieser als „Schußwaffenopfer“ in die Statistik eingeht. Die einschlägige Statistik würde daher besser aussehen, wenn das Überfallsoffer sich vom Angreifer hätte töten lassen, sofern dies beispielsweise mit einem Messer geschehen wäre. Absurd!

Zudem scheint die Zahl angebahnter Straftaten, die allein wegen des Vorzeigens einer scharfen Waffe

durch das potenzielle Opfer unterblieben sind, in keiner Statistik auf, schon weil derlei Begebenheiten nur selten amtsbekannt werden. Daraus ergibt sich eine statische Verzerrung zulasten des Legalwaffenbesitzes.

Leider ist die Frage des Privatwaffenbesitzes derart stark emotionalisiert, daß Logik und die Ergebnisse empirischer Untersuchungen nichts an der verbreiteten Illusion zu ändern vermögen, gemäß der weniger Waffen mehr Sicherheit bedeuten würden.

Dieser Artikel ist erschienen im ef-Magazin: Im Visier, die Waffenkolumne: Freiheit oder vermeintliche Sicherheit? - Andreas Tögel - eigentümlich frei

DAS DWJ EU MINI-PRINTABO

NUR 16,- €

UNVERBINDLICH 3 AUSGABEN TESTEN!



www.dwjmedien.de



BLÄTTERDACH
G M B H

BESTELLUNGEN UNTER
☎ +49 791 202197-0

✉ vertrieb@blaetterdach.media
🌐 www.dwjmedien.de

Steinbeisweg 62
74523 Schwäbisch Hall
Deutschland

IWÖ-GENERALVERSAMMLUNG

2025

Die diesjährige Generalversammlung fand am 17. Juni - wieder im Restaurant Eitljörg im zehnten Wiener Gemeindebezirk - statt und bedingt durch den kurz vorher passierten Amoklauf in einer Grazer Schule fanden heuer etwas mehr Besucher zu uns als in den Jahren zuvor. Zwangsläufig gab es daher Fragen und Diskussionen zum bzw. über die künftige Entwicklung des Waffengesetzes in Österreich, die aber mangels konkreter Regierungsvorhaben in Form eines neuen Entwurfs natürlich spekulativ waren. Wir werden jedenfalls „am Ball“ bleiben und weiter berichten, sobald wir aktuelle Regierungsvorlagen zur Begutachtung erhalten.

Neben den weiteren Tagungspunkten zum Vereinsgeschehen gab es heuer wieder die alle drei Jahre statutengemäß stattfindende Wahl zum Vorstand.

Dieser setzt sich nach der Wahl durch die anwesenden Mitglieder wie folgt zusammen:

Präsident und Waffenrechtsreferent -
Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O.Rippel

Vizepräsident - Dr. Hermann Gerig

Generalsekretär - Ing. Martin Kruschitz

Schriftführer - Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Schriftführer-Stellvertreter - Josef Herdina

Kassier - Martin Praschl-Bichler

Kassier-Stellvertreter - Gunter Hick

Beirat - Alois Fischer

JOH.SPRINGER'S ERBEN

Jetzt einbringen zu unseren Auktionsterminen im Herbst 2025:

11. September - Online Auktion - 13. November - Klassik Auktion - 14. November - Online Auktion



Kagranner Platz 9, A-1220 Wien +43 1 890 90 03 auctions.springer-vienna.com auktion@springer-vienna.com

Inkognito

EINE SATIRE

Text: Dr. Norbert Mosch

Wie die geschätzten Leser dieses Magazins wissen, betreibe ich schon seit vielen Jahren Kampfsport. Was aber – mit gutem Grund – bisher nicht bekannt war ist, daß ich auch ein Meister der Spionage und der verdeckten Ermittlung bin, allerdings der alten asiatischen Methode.

Ninjas waren in Japan die Vorläufer der modernen Geheimagenten und auch in Korea und China gab es solche Meister, die unerkant und unsichtbar die Burgen der gegnerischen Clanchefs infiltrierten, um strategische Besprechungen abzu hören und Geheimnisse ans Licht zu bringen, die besser verborgen geblieben wären.

Ich habe mich also dieser ehrwürdigen Künste besonnen und eine Versammlung von Waffengegnern belauscht, wo interessante Dinge über zukünftige Vorhaben und Allianzen besprochen wurden, die allen Waffenbesitzern nicht gleichgültig sein können. Dazu brauchte ich mich nur als Zimmerpalme verkleiden und mich rechtzeitig in einer Ecke des Versammlungsraumes im Gasthaus „Zum Grünen Baum“ zu positionieren. Schon traten die Teilnehmer an der Versammlung ein, die da waren:

Thusnelda Grüninger, genannt Tussi, Friedensaktivistin
Kevin Mooshammer, militanter Klimakleber
Das Lieblich, Genderbeauftragte/r/s bei der Tierschützerpartei
Bodo Schneuz, veganer Fleischhauer und Fahrradsammler
Theo DeMisere, (Lebens-)Künstler



Bernardine Wohlfühl, Klangschalen-Therapeutin
Osama Al Kaboom, Ex-Terrorist und nunmehr Avocado-Züchter

Kevin Mooshammer eröffnete die Versammlung mit den folgenden Worten:

„Liebe Gesinnungsgenossen! Wir sind heute zusammengekommen, um unsere Aktionen zur Einschränkung des Waffenbesitzes zu diskutieren und zu planen. Es ist schön, daß so viele Vertreter verschiedener AktivistInnenströmungInnen anwesend sind, denn das gegenständliche Thema eint uns alle. Und da möchte ich gleich

einmal das Wort an Das Lieblich übergeben, den/die/das Vertreter/in der Tierschützerpartei. Liebe(r) Das, welchem Geschlecht fühlst Du Dich heute zugehörig?“
Das Lieblich: „Danke, Kevin, ich bin heute eher weiblich mit einigen Tendenzen zum Diversen. Ihr könnt mich aber gerne einfach ‚Das‘ nennen. Als Tierschützerin bin ich natürlich voll für ein vollkommenes Waffenverbot. Dazu gehören auch Messer und Stricknadeln.“

Bodo Schneuz: „Moment! Stricknadeln sehe ich ja ein, aber als Fleischhauer brauche ich Messer in meinem Geschäft, auch wenn ich nur vegane Stelzen anbiete!“

Osama Al Kaboom: „Sehr richtig! Und wir sollten ein paar Ausnahmen machen, vielleicht haben wir ja irgendwann mal Verwendung für eine Kalaschnikov. TNT fällt ja wohl nicht unter unser angestrebtes Waffenverbot?“

Tussi: „Also ich bin dafür, überhaupt keine Waffen zu erlauben. Wer braucht die schon? Nur Terroristen und Verbrecher. Und Soldaten. Wir kämpfen aber mit Liebe!“

Bernadine Wohlfühl: „Wir haben eine Klimakrise, das muß man mitdenken. Alleine der CO2-Abdruck

einer verschossenen Patrone ist enorm, da möchte ich gar nicht nachrechnen.“

Das Lieblich: „Jetzt hat gerade mein männliches Ich durchgeschlagen. Also für uns Tierschützer ist wichtig, daß auch Pfeil und Bogen gebannt werden. Und Armbrüste. ‚Brüste‘...hihihi. Die vielleicht nicht. Aber dafür Speere und Blasrohre....hihihi, Blasrohre‘... ich bin heute aber ganz schön wuschig.“

Kevin Mosshammer: „Konzentration, Genossen! Fokussiert euch auf das Wesentliche! Waffen müssen verboten werden. Und damit das geschieht werden wir Aktionen durchführen. Vorschläge?“

Bernardine Wohlfühl: „Wie wäre es, wenn alle Waffenbesitzer verpflichtet werden Pullover und dicke Handschuhe zu tragen? Damit könnten sie dann nicht so schnell schießen. Außerdem sind wir ja mitten in der Klimakrise und da paßt das ohnehin ... ach nein, es wird ja wärmer.“

Tussi: „Aber die Pullover müssen aus Nylon sein und die Handschuhe aus Kunstleder. Die armen Tiere wollen ja auch ihr Kleid behalten.“

Bodo Schneuz: „Ist schon gut, Tussi. Hat sich erledigt. Werdet konkret. Nächste Woche findet ein Schießwettbewerb im Verein ‚Die lustigen Knallerbsen‘ statt. Was können wir da tun?“

Kevin Mooshammer: „Ganz einfach: wir kleben uns an den Zielscheiben fest. Und verspritzen Kunstblut aus Wasserpistolen.“

Tussi: „Wasserpistolen? Sind die nicht auch verboten? Wie wäre es, wenn wir die Waffenbesitzer umarmen? Liebe siegt!“

Bernardine Wohlfühl: „Wir könnten auch laut klatschen, immer wenn einer vorbeischießt. Das wäre nicht so aggressiv.“

Osama Al Kaboom: „Ich bin dafür zurückzuschießen. Ich hätte da noch zwei Kalaschni...“

Kevin Mooshammer: „Kommt nicht in Frage! Ich fahre auch nicht mit dem SUV zur Kreuzung um mich dort festzukleben. Das muß subtiler gehen.“

Bernardine Wohlfühl: „Mitten in der Klimakrise...“

Bodo Scheuz: „Ich hab’s! Wenn die zum Schießen anfangen werfe ich ein paar Messer...“

Kevin Mooshammer, Tussi, Das Lieblich (alle durcheinander): „Bist Du verrückt? Man bringt keine Messer zu einer Schießerei!“

Kevin Mooshammer: „Was sagst Du, Theo? Du hast bisher noch gar nichts gesagt.“

Theo DeMisere: „Wir Künstler sehen die Welt anders. Waffen, Tiere, Schlauchboote, Bäume... alles dasselbe in den Augen eines Künstlers. Zum Beispiel diese Zimmerpalme dort...“

Da mußte ich meine Observierung abbrechen und schleunigst das Weite suchen. Bernardine wollte eine schwere Klangschaale nach mir werfen, Bodo hielt plötzlich zwei Messer in den Händen, Osama holte eine Kalaschnikov aus seinem Rucksack und Tussi kam auf mich zu und wollte eine Blume in meinen Lauf stecken. Was Das Lieblich mit mir vorhatte kann ich hier gar nicht wiedergeben.



**DIE NEUE MESSE FÜR
SPORTSCHÜTZEN UND BEHÖRDEN**

**3100 ST. PÖLTEN,
HERZOGENBURGER STRASSE 69**

JEWELS VON 8 BIS 15 UHR

INFO@GUNCON.AT

TEL. 0676/4837073

IWÖN Retro

VOR 20 JAHREN

IWÖ-NACHRICHTEN 2/2005, FOLGE 32

Text: Mag. Heinz Weyrer

Fotos: IWÖ

„50 Jahre Staatsvertrag, 50 Jahre freier Waffenbesitz in Österreich“ – das war die Schlagzeile am Cover von Folge 32 der IWÖ-Nachrichten. Selbiges zeigt ein Foto von Leopold Figl, erster Bundeskanzler der Zweiten Republik, passionierter Jäger und Legalwaffenbesitzer, beim Montieren eines Zielfernrohrs auf eines seiner zahlreichen Jagdgewehre. Heute, 20 Jahre später, haben wir 70 Jahre Staatsvertrag aber der zweite Teil der Schlagzeile wackelt wie ein fauler Zahn im Gebiß der Republik Österreich. Die gegenwärtigen Regierungsglieder von Schwarz und Rot im Verbund mit dem Appendix Neos scheinen nun eben diesen freien – legalen – Waffenbesitz in Österreich aus der Österreichischen Rechtsordnung ziehen zu wollen. Was Leopold Figl wohl heute über die Politik seiner Partei sagen würde. Unser Ehrenmitglied und ehemaliger Generalsekretär Mag. Josef Mötzer hat einen detaillierten Artikel über Leopold Figl und seine Jagdleidenschaft verfaßt. Besonderes Gustostück: Figls Steyr SP, die er von den Steyr-Werken überreicht bekam mit seinen am Griffücken in Silber eingelepten Initialen.

Weiters gab es Artikel über Amerikanische Longrifles, die FESAC-Kon-

ferenz in Berlin mit dem Ausblick auf die folgende Tagung 2006 in Wien, Informationen und Tips für Waffenbesitzer hinsichtlich der rechtlichen Problematik bestimmter Patronen-Arten und einen Beitrag über die damals neu abgeschlossene IWÖ-Rechtsschutzversicherung mit Zürich Kosmos.

Die Ausgabe 2/2005, Folge 32 ist nachzulesen auf der IWÖ-Webseite im Archiv unter <https://iwoe.at/wp-content/uploads/2019/05/IW%C3%96N-Folge-32-2005.pdf>





HERMANN HISTORICA

International Auctions



Historische und moderne Schusswaffen

NÄCHSTE AUKTION
IM NOVEMBER 2025



Jetzt
vormerken!
&
NEWSLETTER
sichern!



www.hermann-historica.com

Bretonischer Ring 3 | 85630 Grasbrunn / München

+49 (0) 89 - 54 72 64 9-0 | contact@hermann-historica.com



Ressnig 20 in 9170 Ferlach

Tel.: 0650 7201960 ** E-Mail: office@agt-guntrade.at

www.agt-guntrade.at

Handel mit Jagd - Sportwaffen - Munition -
Wiederladeartikel - Optik - Zubehör
und Tauch- und Streichbrünierung seit 1976

Wir, AGT Gun Trade GmbH, mit Sitz in der Büchsenmacher Stadt Ferlach, sind ein Familienbetrieb der in 3. Generation vergrößert & mit einer Filiale in Oberösterreich/Ried im Innkreis weitergeführt wird.

Unser Schwerpunkt liegt seit Jahren im Handel mit Waffen und Munition, Reparatur und Montagearbeiten sowie Tauch- und Streichbrünierungen.

Wir bieten auch:

- * ZWR-Meldungen
- * Schulung-Ausstellung-Waffenführerschein
- * Wir kaufen auch gerne Ihre gebrauchte Waffe zu fairen Preisen an.

Kommen Sie vorbei in unseren beiden Standorten – Es lohnt sich!

Herr Türk Patrick und sein Team nimmt sich gerne persönlich die Zeit, für ein fachkundiges Beratungsgespräch, wie auch bei Neuanfertigungen, Reparaturen, Montagen, Optiken, Waffen-Tuning, Tauch und Streichbrünierungen oder Sonstiger Anliegen.

Unsere Generalvertretungen:

- * Sport Pistolen von ARMA ZEKA aus Tschechien
- * LIMIT Z Ammunition aus Tschechien
- * GM GESCHOSS MANUFAKTUR (Lutz Möller) UND PATRONEN.
- * ACT-MAG-USA Magazin Hersteller
- * Coal Diabolos

Joschi Schuy

Österreichische Kavallerie Karabiner für Kürassiere, Dragoner, Husaren und Ulanen 1650-1938

Joschi SCHUY, Österreichische Kavallerie Karabiner für Kürassiere, Dragoner, Husaren und Ulanen 1650-1938, Querformat 30x21 gebunden, 320 durchgehend farbige Seiten mit großer Auswahl an farbige Abbildungen, Selbstverlag des Verfassers, Braunau 2025.

Preis € 119,-, ISBN

Die Beschaffung der Handfeuerwaffen für die kaiserlichen Truppen gestaltete sich Mitte des 17. Jahrhunderts sehr einfach. Ein Regimentsinhaber erhielt den Bestallungsbrief mit der Werbebefugnis – in manchen Fällen auch das dafür erforderliche Kapital vom Hofkriegsrat (im heutigen Sinne das Kriegsministerium) angewiesen – und rüstete damit seine Kavallerietruppe aus. Nach einer bestimmten Zeit wurde die ausgerüstete Mannschaft des Regimentsinhabers von einem kaiserlichen „Commissario“ gemustert.

Zu den Handfeuerwaffen der Kavallerie zählen wir die tragbaren, von einzelnen Reitern mitgeführten und gelegentlich im Kampf verwendeten Karabiner und Pistolen.

Ursprünglich konzentrierte sich die Kampfweise der Reiterei allein auf den Vorteil der größeren Wucht, mit der sie auf die Infanterie stoßen konnte.

Noch in der theresianischen Zeit war es die schwere Kavallerie, die oft einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang einer Schlacht hatte. Die leichte Kavallerie, hauptsächlich aus Husaren und Ulanen bestehend, wurde für Erkundungs- und Sicherungsdienste herangezogen, da sie beweglicher und geeigneter für schnelle Operationen war. Daher wurde sie besonders für die Verfolgung eingesetzt.

Die Grundlage für diese umfassende Zusammenstellung der in der k. (u.) k. Armee verwendeten Kavalleriewehre bietet die

K. u. k. wehrtechnische Studiensammlung Braunau

mit ihren einzigartigen Belegstücken, die anhand zahlreicher Abbildungen der Kavalleriekarabiner wiedergegeben werden.



Selbstverlag Joschi SCHUY, Linzerstraße 9, 5280 BRAUNAU am Inn, ÖSTERREICH
www.waffenbuecher-schuy.com · E-Mail: josef.schuy@gmail.com · Tel.: +43(0)676 / 900 22 51

IMPRESSUM

Medieninhaber | Redaktion | Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet „IWÖ“,

ZVR-Nr.: 462790102 | IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106 | BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78 | iwoe@iwoe.at | www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing. Mag. iur. Andreas Rippel | Nikolsdorfer Gasse 31/5 | 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel | Vizepräsident Dr. Hermann Gerig | Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz

Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held | Die nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand

Grafik: Petra Geyer | Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing | p.geyer73@gmail.com

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH | Wiener Straße 80 | 3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

IWÖ-Nachrichten 2/25, Folge 109

TERMINSERVICE

WAFFENFACHMESSEN

GUNCON, St. Pölten, 04. und 05. Oktober 2025

HOHE JAGD & FISCHEREI, Salzburg, 19. bis 22. Februar 2026

SAMMLERTREFFEN

Ennsdorf, St. Pölten (vormals Senftenberg) www.sammlertreffen.at

Breitenfurt, Biedermannsdorf www.sammlerboersen-breitenfurt.at



AUFNAHMEANTRAG

Den Jahresbeitrag für 2025 in der Höhe von € 69,00 zahle ich mittels

Zahlschein Überweisung IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

zuzüglich einer freiwilligen Spende von €

Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 69,-)

Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 120,-)

Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 37,-)

Ich trete der Jagd- und Waffenrechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)

Vereine bis 25 Mitglieder € 154,-

Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 180,-

Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 320,-

Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 360,-

Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 515,-

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

IBAN

BIC

Einzugsermächtigung

Mein Interesse an Waffen | Munition: Sportschütze Hobby Selbstschutz beruflich Jäger Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber: Waffenpass WBK Jagdkarte Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ort | Datum

Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

RUGER AMERICAN® RIFLE

GENERATION II

Das Ruger American® Rifle Generation II ist eine Weiterentwicklung des in Amerika hergestellten Gewehrs, das seit über einem Jahrzehnt den Maßstab für Präzision, Haltbarkeit und Leistung bei Repetiergewehren setzt.

Das Ruger American Rifle Generation II wurde unter Berücksichtigung von Kundenfeedback entwickelt, ist in verschiedenen Kalibern erhältlich und wird sicherlich die erste Wahl für Jäger und Waffenliebhaber werden.

ab UVP: € 1.099,-

Mehr Infos:



UMAREX
A U S T R I A

Händlersuche unter www.umarex.at